

FAIR
Frau und Arbeit
in der Region
Rund um
den Beruf

Beratung

Wieder-
einstieg

Existenz-
gründung

Weiter-
bildung

Neu-
orientierung

www.fair-lippe.de
Ein Beratungsservice
der Stadt Detmold und des Kreises Lippe
im GILDE-Zentrum, Detmold, 05231 45 85 600

DETMOld
Kulturstadt
im Teutoburger Wald

Lippe service
Kreis Lippe – Gleichstellungsstelle

**Café
Stress-Bremse**

Das Familiencafé

In aller Ruhe das Frühstück (Di - Fr bis 12:30 Uhr, Sa bis 14:00 Uhr), Kaffeespezialitäten, Crêpes & Co genießen, während die Kinder in der großzügigen Spielecke spielen ☺

Öffnungszeiten
Montag Ruhetag • Dienstag - Samstag 09:30 Uhr - 17:00 Uhr

☎ cafe-stress-bremse.de
📍 Lange Str. 74, 32756 Detmold
☎ 05231-3030500

Liebe Lesende,

seit dem Erscheinen der letzten Auflage der Broschüre „Unter anderen Umständen“ haben sich in vielen Bereichen Regelungen und Gesetze verändert. Die Nachfrage und das Interesse an einer Neuauflage dieser Broschüre sind sehr groß. Wir haben uns daher zu einer Überarbeitung entschlossen und legen nun die aktualisierte Fassung der Broschüre vor.

Schwangerschaft kann eine Zeit der besonderen Freude sein, aber auch Unsicherheiten auslösen. Viele Fragen stellen sich werdenden Müttern und Vätern. Diese Broschüre richtet sich an alle, die entweder eine Schwangerschaft planen oder die bereits ein Baby erwarten.

Die Beratungsstelle der pro familia Lippe berät und unterstützt seit über 40 Jahren im Bereich sozialrechtlicher Beratung rund um Schwangerschaft und Familienplanung und hat daher große Erfahrung, welche Fragen, Sorgen und Nöte auftreten können. Dabei fiel immer wieder auf, dass es trotz der Fülle des bereits vorhandenen Informationsmaterials an einer Broschüre fehlt, in der alle wichtigen Quellen, Hinweise und örtliche Anlaufstellen zusammengefasst sind. In Kooperation mit der Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold entstand dieses Nachschlagewerk für werdende Mütter und Väter in Detmold.

Die inhaltliche Gliederung der Broschüre orientiert sich an drei Zeitphasen: Informationen über die Zeit vor der Geburt, in der unmittelbaren Zeit rund um die Geburt und in der ersten Zeit mit dem Kind. Dabei werden – soweit möglich – örtliche Anlaufstellen und Hilfsangebote genannt. Adressen und Öffnungszeiten sowie hilfreiche Internetseiten finden Sie am Ende der Broschüre.

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen. Die allgemeinen rechtlichen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Mit dieser Broschüre hoffen wir, Ihnen eine Hilfe und Orientierung zu geben. Allen Einrichtungen, die uns hierbei unterstützt haben, möchten wir an dieser Stelle danken.

R. Homeyer

Regina Homeyer
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Detmold

D. Brand

Dorothee Brand
Als Autorin für das pro familia Team

Impressum:

Herausgegeben von pro familia Lippe und der Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold

Stand. 01.07.2018

Trotz größter Sorgfalt kann es passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

Text: Dorothee Brand, Regina Homeyer, Gudrun Niemz-Molck
Koordination: Sabine Lüttges, Gudrun Niemz-Molck
Gestaltung: Christel Linkerhägner, Detmold
Grafiken: Anna-D. Merkord, Detmold

Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberinnen

Vorwort	1
Teil A. Vor der Geburt	5
1. Feststellen der Schwangerschaft	5
1.1 Schwangerschaftstest	5
1.2 Recht auf Beratung.....	5
2. Rund um die gesundheitliche Versorgung	8
2.1. Medizinische Untersuchungen	8
2.2 Hebammenhilfe.....	12
3. Rund um die Rechte bei Schwangerschaft und Berufstätigkeit ...	13
3.1 Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz	14
3.2 Schutz des Arbeitsplatzes.....	15
3.3 Finanzielle Absicherung während der Mutterschutzfristen	16
3.4 Schwangerschaft und Ausbildung.....	17
4. Rund um´s Wohnen	18
5. Rund um die Finanzen	20
5.1 Wohngeld.....	20
5.2 Bundesstiftung „Mutter und Kind“	21
5.3 Diözesanfond.....	22
5.4 Arbeitslosengeld II (ALG II)	22
6. Junge Mütter und Väter unter 25 Jahre	31
6.1 Vormundschaft bei Kindern von minderjährigen Eltern.....	31
6.2 Ausbildung / Studium bei jungen Müttern und Vätern	32
6.3 Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen / Schüler, Auszubildende und Studierende	35
6.4 Besonderheiten bei unter 25 Jährigen beim ALG II.....	35
Teil B. Die Geburt	37
7. Rund um die Geburt	37
7.1 Die Entbindung.....	37
7.2 Haushaltshilfe	38
7.3 Häusliche Pflege	39

Teil C. Nach der Geburt.....	40
8. Rund um die Gesundheit	41
8.1 Stillen	41
8.2 Impfungen.....	42
8.2.1 Vorsorgeuntersuchungen des Kindes	42
8.3 Rückbildungsgymnastik.....	42
8.4 Kuren.....	42
8.5 Kursangebote.....	44
8.6 Hilfen für Mütter in schwierigen Lebenssituationen	45
8.7 Unterstützungsangebote für Eltern eines Kindes mit einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung	47
8.8 Unterstützung für Mütter und Väter mit einer geistigen und / oder körperlichen Beeinträchtigung.....	48
9. Rund um die rechtliche Stellung des Kindes.....	48
9.1 Das Abstammungsrecht.....	50
9.2 Elterliche Sorge.....	55
9.3 Namensrecht	58
9.4 Erbschaftsrecht	59
10. Rund um die Finanzen	59
10.1 Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit.....	59
10.2 Kindergeld und steuerliche Regelungen	68
10.3 Kinderzuschlag	70
10.4 Unterhalt.....	70
10.5 Detmold-Pass für bedürftige Personen	73
10.6 Sozialfonds Familienplanung.....	75
11.1 Rund um die Rückkehr in den Beruf	76
11.2 Kinderbetreuung	77
Teil D. Broschüren und Adressen.....	79
12. Hilfreiche Broschüren und Internetseiten.....	79
13. Adressen	83
13.1 Ämter und Behörden.....	83
13.2 Beratungsstellen und weitere Einrichtungen.....	87
13.3 Hilfreiche Adressen, um preisgünstig Hausrat und Kinderkleidung zu bekommen..	92
13.4 Gynäkologinnen und Gynäkologen in Detmold.....	93
13.5 Hebammenliste des Kreises Lippe	94

Teil A. Vor der Geburt

1. Feststellen der Schwangerschaft

1.1 Schwangerschaftstest

Wenn Ihre Menstruation ausbleibt, Sie plötzlich schlecht schlafen oder sich Ihre Brust verändert, bei diesen und anderen Signalen Ihres Körpers gilt: Verschaffen Sie sich umgehend Gewissheit, ob Sie schwanger sind oder nicht! Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Sie kaufen einen handelsüblichen Schwangerschaftstest (Apotheke, Drogeriemarkt) und machen ihn zu Hause allein oder mit Ihrem Partner (Kosten: ca. 10€).
- Sie können die Schwangerschaft bei einer niedergelassenen Gynäkologin bzw. einem Gynäkologen feststellen lassen. Diese Untersuchung ist nicht überall kostenlos. Für diesen Test werden oftmals zwischen 8€ und 10€ berechnet.
- In der Beratungsstelle der pro familia Lippe kann ein Schwangerschaftstest kostenlos durchgeführt und ausgewertet werden.

1.2 Recht auf Beratung

Ist der Test positiv, kann es sein, dass Sie sich sehr freuen oder dass Sie eher verwirrt sind und sich fragen, was mache ich jetzt?

Eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes werden in jedem Fall Ihren Lebensalltag verändern – sehr einschneidend, wenn es Ihr erstes Kind ist, aber auch weitere Kinder bedeuten eine Veränderung. Vermutlich werden Sie und Ihr Partner / Ihre Partnerin sich nun mit vielen neuen Fragen beschäftigen:

- Wie wird mein / unser Leben mit einem Kind aussehen?
- Kann ich mir vorstellen, in dieser Partnerschaft ein Kind zu bekommen, zu versorgen und zu erziehen?
- Was erwarte ich von meinem Partner / meiner Partnerin in der neuen Rolle als Vater / Mutter?
- Was ist, wenn er sagt, das Kind sei nicht von ihm?
- Was kann ich tun, wenn mein Partner gewalttätig ist?
- Wie kann ich / können wir das finanziell regeln?
- Was bedeutet ein Kind für meine / unsere berufliche Situation?
- Kann ich mir vorstellen, das Kind alleine zu erziehen?
- Kann ich das Kind überhaupt austragen?
- Was ist, wenn das Kind nicht gesund ist?

So oder so haben Sie die Möglichkeit und auch das Recht, sich **kostenlos** zu allen Fragen, die Ihre Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar betreffen, beraten zu lassen. Ihr **Recht auf Beratung** umfasst konkret Informationen über

- Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- Leistungen für bestimmte Familien,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnraum, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen und geistigen oder seelischen Gesundheit beeinträchtigten Kindes zur Verfügung stehen,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches,
- die physischen und psychischen Folgen eines Abbruches und die damit verbundenen Risiken,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.
- gegebenenfalls Informationen zur Vertraulichen Geburt

Ihr Anspruch auf Beratung beinhaltet auch, dass Sie sich sowohl **nach der Geburt** oder – wenn Sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, auch **nach dem Schwangerschaftsabbruch**, beraten lassen können. Ferner haben Sie als Schwangere das Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen bei

- der Wohnungssuche,
- der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für das Kind und
- der Fortsetzung Ihrer Ausbildung.

Die Berater*innen unterliegen der **Schweigepflicht**. In Lippe gibt es 3 nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannte Beratungsstellen:



Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 9 92 80

pro familia Lippe,
Lange Straße 79, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 68 41

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung,
Engelbert-Kämpfer-Straße 4, 32657 Lemgo, Tel.: 0 52 61 / 6 60 72 70

Neben den nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten Beratungsstellen gibt es das Angebot einer



Schwangerschaftsberatung

- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld, Nebenstelle Detmold,
Palaisstr. 27, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 56 53 30 oder 56 53 28.

Wenn Sie ungeplant schwanger wurden denken Sie vielleicht darüber nach, ob Sie in Ihrer Lebenssituation das Kind überhaupt austragen oder die Schwangerschaft abbrechen. Diese Entscheidung kann und darf Ihnen niemand abnehmen. Für die Entscheidungsfindung haben Sie nur begrenzt Zeit.

Ohne einen medizinisch-sozialen oder kriminologischen Grund (sog. Indikation) ist ein Abbruch nur unter folgenden Voraussetzungen straffrei (§ 218 a Abs. 1 StGB):

- Sie können durch eine Bescheinigung nachweisen, dass Sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Stelle haben beraten lassen.
- Spätestens bis zum Ende der 12. Woche nach dem Tag der Empfängnis muss der Abbruch von einer Ärztin / einem Arzt durchgeführt werden.
- Sie verlangen den Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich. Über die Gründe Ihres Verlangens müssen Sie jedoch keine Rechenschaft ablegen. Die vorgeschriebene Beratung dient nach § 219 StGB dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Aufgabe der Beratung ist,

- Ihnen eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen,
- Sie über Ihre Rechtsansprüche und mögliche Hilfen zu informieren und Ihnen die in Frage kommenden Hilfen zu vermitteln,
- Ihnen zu helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

Sollten Sie sich für einen Abbruch entscheiden, wird auch der Arzt / die Ärztin

- mit Ihnen besprechen, warum Sie einen Abbruch wünschen,
- Sie über die Bedeutung, den Ablauf und die Folgen des Abbruchs aus medizinischer Sicht informieren,
- die zu beachtende Frist (12. Woche) überprüfen.

Die Kosten des Abbruchs ohne Indikation tragen Sie selbst. Es sei denn, Sie verfügen über ein geringes Einkommen. Dabei wird ausschließlich Ihr Einkommen zugrunde gelegt - nicht das Ihres Partners. Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und Ihr Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, können Sie bei Ihrer Krankenkasse die Kostenübernahme beantragen. Sind Sie

privat versichert, können Sie sich an eine gesetzliche Krankenkasse am Ort Ihres Wohnsitzes oder Ihres gewöhnlichen Aufenthalts wenden.

Gesetzlich erlaubt ist ein Abbruch mit medizinischer oder kriminologischer Indikation:

- *Medizinische Indikation* bedeutet, dass ein Abbruch unter den gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnissen der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden.
- *Kriminologische Indikation* bedeutet, dass nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine Sexualstraftat begangen worden ist und dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Die Kosten für einen Abbruch mit Indikation werden von der Krankenkasse vollständig übernommen.

2. Rund um die gesundheitliche Versorgung

Bei einer Schwangerschaft lassen sich medizinische Untersuchungen in 2 Kategorien unterteilen:

- reguläre Vorsorgeuntersuchungen, auf die jede Frau ein Recht hat und die quasi automatisch durchgeführt werden und
- zusätzliche Untersuchungen, die Vor- und Nachteile aufweisen und über die Sie sich deshalb genau informieren sollten.

2.1. Medizinische Untersuchungen

Jede Frau, die in einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert ist, hat ein Recht auf regelmäßige Untersuchungen während der Schwangerschaft - die sogenannte Vorsorge. Wenn Sie privat versichert sind, klären Sie die Bedingungen mit Ihrer Kasse.



Eine regelmäßige ärztliche Betreuung gewährleistet eine rechtzeitige Erkennung und entsprechende Behandlung von Unregelmäßigkeiten und Krankheiten während der Schwangerschaft. Deshalb ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, Schwangere für die Vorsorgeuntersuchung von der Arbeit freizustellen, wenn diese Untersuchungen nur während der Arbeitszeit möglich sind. Der Schwangeren darf dadurch kein Verdienstaustausch entstehen. Die Vorsorgetermine finden in der Regel zu Beginn der Schwangerschaft in vierwöchigem Abstand - später in zweiwöchigem statt. Sie werden in der Regel von der Frauenärztin bzw. dem Frauenarzt durchgeführt, können aber auch teilweise von einer Hebamme übernommen werden. Bei den **Untersuchungen** werden regelmäßig

- der Stand der Gebärmutter, die Kindslage und die Herztöne bestimmt,
- Ihr Blutdruck gemessen,
- der Eisengehalt in Ihrem Blut kontrolliert,
- Ihre Gewichtsveränderung festgestellt,
- Ihr Urin überprüft.

Am Anfang und gegen Ende der Schwangerschaft werden Ihre Blutgruppe und mögliche Antikörper bestimmt, sowie Untersuchungen auf Infektionen durchgeführt, z.B. Chlamydien, Röteln, Syphilis, HIV oder Hepatitis B.

Im 6. und 7. Monat wird ein Test auf Zuckererkrankung (Diabetes) durchgeführt. Routinemäßig gehören drei Ultraschalluntersuchungen zur Vorsorge, um die Lage und das Wachstum Ihres Kindes kontrollieren und auch, um auffällige Abweichungen von der normalen Entwicklung feststellen zu können. Beim 2. Ultraschall um die 20. Schwangerschaftswoche können Sie zwischen dem Basis-Ultraschall und dem erweiterten Basis-Ultraschall („Organultraschall“) wählen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in Ihren **Mutterpass** eingetragen. Dieser wird bei der 1. oder 2. Untersuchung angelegt und Ihnen mitgegeben. Er ist eine Art medizinischer Steckbrief und Protokoll der Schwangerschaft, so dass sowohl die behandelnde Ärztin bzw. der Arzt, die Hebamme als auch das Personal in der Entbindungsklinik sowie natürlich HelferInnen in einem Notfall alle wichtigen Informationen über Sie und Ihr Kind schnell einsehen können.

Die Frage „Ist mein / unser Kind gesund?“ beschäftigt sicherlich alle Mütter und Väter mehr oder weniger intensiv im Laufe der Schwangerschaft. Das war vermutlich auch schon immer so. Inzwischen sind Untersuchungen über die Entwicklung des Kindes im Mutterleib ein breites medizinisches Thema geworden: die Pränataldiagnostik. Gemeint sind damit Untersuchungen, die dazu dienen sollen, etwaige Behinderungen, Wachstumsstörungen, Missbildungen beim Kind frühzeitig erkennen zu können. Zu diesen Untersuchungen, die nicht „automatisch“ erfolgen, sondern die der Arzt bzw. die Ärztin mit Ihnen ausführlich besprechen sollte, gehören die nachfolgenden Tests:

Die Chorionzottenbiopsie (Mutterkuchenpunktion) und die Fruchtwasseruntersuchung (Amniozentese) sind zwei Verfahren, mit denen kindliches Gewebe auf einige genetische Abweichungen hin untersucht werden können. Die Chorionzottenbiopsie wird ab der 11. Schwangerschaftswoche durchgeführt, die Fruchtwasseruntersuchung, die aussagekräftiger ist, ab der 14. Schwangerschaftswoche. Nach diesen Untersuchungen kann es gelegentlich (weniger als 1 %) zu einer Fehlgeburt kommen. Deshalb werden vorher sogenannte nicht-invasive Untersuchungen angeboten, die kein Fehlgeburtsrisiko haben. Diese Untersuchungen erlauben nur eine Risikoabschätzung, aber keine 100 % sichere Diagnose. Deshalb werden die Kosten bisher nicht regulär von der Krankenkasse übernommen.

Zu den nicht-invasiven Untersuchungen gehören:

- das Erstsemesterscreening, bei dem ab der 11. Schwangerschaftswoche per Ultraschall die kindliche Nackenfalte vermessen wird. Aus der Kombination mit mütterlichen Blutwerten wird ein Risiko für Trisomie 21 (Downsyndrom) berechnet.
- neuere molekulargenetische Bluttests (z.B. Praena Test, Harmony Test), bei denen kindliche Chromosomenstörungen im mütterlichen Blut nachgewiesen werden können. Der Test ist ab der 10. Schwangerschaftswoche möglich und wird ab 199,00 € angeboten.

Wenn Sie nicht mehr zu den jungen werdenden Müttern gehören, sollten Sie wissen, dass jede Schwangere ab 35 Jahren auf ein „erhöhtes“ Risiko hingewiesen wird. Ihnen werden die genannten Untersuchungen angeboten. Wenn Sie als Risikoschwangere gelten, so bedeutet dies nicht, dass etwas nicht in Ordnung ist, es gibt lediglich ein Risiko.

Alle Untersuchungen haben Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass Sie sich vorher Gedanken darüber machen, ob die Ergebnisse dieser Untersuchungen für Sie hilfreich sind oder nicht. Dabei sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass die Untersuchungen nicht nur Vor- und Nachteile haben, sondern - teilweise - auch erst in einem relativ fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt, dass Sie keine dieser Untersuchungen machen lassen müssen. Sie entscheiden, ob und welche Untersuchung durchgeführt wird. Und das ist oft gar nicht so einfach!

Einige Vor- und Nachteile dieser Untersuchungen werden hier exemplarisch aufgeführt.

Vorteile können sein	Nachteile können sein
<ul style="list-style-type: none"> • etwaige Behinderungen, Anomalien frühzeitig erkennen und – evtl. medizinisch behandeln zu können, 	<ul style="list-style-type: none"> • manche Untersuchung liefert keine eindeutige Diagnose • eine Diagnose lässt nicht unbedingt auf die Schwere einer Erkrankung schließen

<ul style="list-style-type: none"> • wenn die Untersuchungen auf Anomalien und/oder schwere Behinderungen schließen lassen und wenn Frauen sich zu diesem Zeitpunkt überfordert fühlen, ein Kind mit einer schwerwiegenden Behinderung zu bekommen, so haben Sie die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch machen zu lassen (medizinische Indikation), 	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen / Eltern kommen unter Umständen in eine Situation, in die sie gar nicht kommen wollten: entscheiden zu sollen, ob sie nun trotz dieser Diagnose einer möglicherweise schwerwiegenden Behinderung das Kind bekommen möchten oder nicht,
<ul style="list-style-type: none"> • bei der Diagnose einer schwerwiegenden Behinderung haben Frauen die Möglichkeit, sich frühzeitig auf das Leben mit einem schwerwiegend behinderten Kind einzustellen, 	<ul style="list-style-type: none"> • manche Untersuchungen erhöhen das Risiko einer Fehlgeburt,
<ul style="list-style-type: none"> • nach einer Untersuchung mit einem Befund, der auf keine Behinderung schließen lässt, fühlen sich Frauen u. U. sicherer und können ihre Schwangerschaft mehr genießen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen werden verunsichert, können ihre Schwangerschaft nicht mehr als natürlichen Prozess erleben und sich auf ihr Befinden verlassen, sondern entwickeln Ängste und Unsicherheiten, die sich wiederum auf ihre Beziehung zum ungeborenen Kind auswirken können.

Lassen Sie sich beraten! Sie können mit Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt, Ihrer Hebamme oder einer Mitarbeiterin / Mitarbeiter einer nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten Beratungsstelle darüber sprechen.

Auf derartige Konfliktsituationen spezialisiert ist eine überregionale Beratungsstelle, die werdenden Müttern und Eltern persönliche oder auch telefonische Beratung anbietet.



CARA e.V., Beratungsstelle zu Schwangerschaft und Pränataldiagnostik
Domsheide 2, 28195 Bremen, Tel.: 04 21 / 33 35 645

Einen guten Überblick bietet das Faltblatt



Pränataldiagnostik - Beratung, Methoden und Hilfen - eine Erstinformation
Hg.: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

2.2 Hebammenhilfe

Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, so haben Sie Anspruch auf Hebammenhilfe.

Die Hebammenhilfe umfasst vor, während und nach der Geburt

- Beratung in der Schwangerschaft,
- Schwangerenvorsorge,
- Betreuung und Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und Vorwehen,
- Geburtsvorbereitung in Frauen- und Paargruppen,
- Geburtshilfe, Betreuung bei Hausgeburten, Entbindungen im Geburtshaus oder im Krankenhaus,
- Wochenbettbetreuung,
- Begleitung durch eine Hebamme während der gesamten Wochenbettzeit (in der Regel bis zur 8. Lebenswoche des Kindes, bei Bedarf auch darüber hinaus bis zum Ende des ersten Lebensjahres),
- Hilfestellung beim Stillen, bei Stillproblemen sowie bei der Flaschenernährung,
- Rückbildungsgymnastik in Gruppen,
- Betreuung von Familien mit glücklosem Schwangerschaftsende.

Frauen, die privat versichert sind, sollten sich bei ihrer Krankenversicherung nach den Leistungen erkundigen.

Die **Geburtsvorbereitungskurse** beinhalten Atem- und Entspannungsübungen, Schwangerschaftsgymnastik, Informationen zum Geburtsablauf und zu allem, was vor, während und nach der Geburt wichtig ist.

In den meisten Geburtsvorbereitungskursen haben auch Väter die Möglichkeit teilzunehmen – oft an 2 bis 3 Terminen, je nach Konzeption der einzelnen Hebamme. Allerdings übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die Teilnahme des Mannes **nicht**.

Zusätzliche Leistungen bieten die **Familienhebammen**. Aufgabengebiet dieser speziell ausgebildeten Hebammen ist die **Begleitung und Beratung** von Familien mit einem erheblichen Förderbedarf bis zum Ende des 1. Lebensjahres.



Wenn Sie Hebammenhilfe in Anspruch nehmen möchten, so nehmen Sie **frühzeitig** mit einer Hebamme Kontakt auf! Die Hebamme Ihrer Wahl sollte nach Möglichkeit nicht mehr als 20 km von Ihrem Wohnort entfernt wohnen.

Die Adressen der Hebammen finden Sie im Kapitel 13.5. oder im Internet unter: www.hebammensuche.de

3. Rund um die Rechte bei Schwangerschaft und Berufstätigkeit

Das nachfolgende Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Regelungen des Mutterschutzgesetzes, weiterführendes Informationsmaterial und Beratungsangebote.

Das Mutterschutzgesetz gilt während der Schwangerschaft und auch nach der Geburt für

- Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen sowie in Heimarbeit Beschäftigte - unabhängig davon, ob sie vollzeit-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigt sind. Entscheidend ist, dass sie ihren Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Frauen, die in betrieblicher Berufsausbildung sind oder Praktikantinnen im Sinne von § 26 des Berufsbildungsgesetzes
- Frauen mit einer Behinderung, die in einer entsprechenden Werkstatt beschäftigt sind,
- Schülerinnen und Studentinnen soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt.

Bei befristeten Arbeitsverträgen, Probearbeitsverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen sollten Frauen sich eingehender informieren.

Weiterführende Informationen enthält die Broschüre



Leitfaden zum Mutterschutz

Hg.: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Für Beamtinnen ist der Mutterschutz in besonderen beamtenrechtlichen Bestimmungen geregelt. Dazu können Sie Näheres bei Ihrer Personalabteilung erfahren.

Während der Schwangerschaft und auch nach der Geburt, in der Zeit der Mutterschutzfrist, gelten eine Reihe von Bestimmungen, die dazu dienen,

- die Gesundheit von Mutter und Kind zu bewahren,
- Mütter vor Kündigung und
- in den meisten Fällen vor Einkommensverlust zu schützen.

Zusammengefasst finden Sie diese Vorschriften in dem Mutterschutzgesetz. Es enthält u.a. Regelungen

- zu den zeitlichen Fristen der Mutterschutzzeit (Mutterschutzfristen),
- zu Beschäftigungseinschränkungen und Beschäftigungsverboten,
- zum Kündigungsschutz und
- zum Mutterschaftsgeld.

3.1 Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz

Der Mutterschutz - also die Zeit, in der Sie nicht mehr arbeiten müssen, beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet - in der Regel - acht Wochen nach der Geburt.

Nach einer vorzeitigen Entbindung, die keine Frühgeburt im medizinischen Sinne ist, (bei einer Frühgeburt im medizinischen Sinn liegt das Geburtsgewicht unter 2500 g) verlängert sich die achtwöchige Mutterschutzfrist im Einzelfall um die Anzahl der Tage, um die sich die sechswöchige Schutzfrist vor der Geburt verkürzte.

Die Schutzfrist nach der Geburt verlängert sich um 4 Wochen, wenn

- Sie eine Frühgeburt haben,
- Mehrlinge gebären oder
- Ihr Kind eine Behinderung hat

In der Zeit vor der Geburt dürfen Sie berufstätig sein, wenn Sie es möchten und sich dazu ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. In den 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. In dieser Zeit dürfen Frauen nicht berufstätig sein, auch wenn sie dazu bereit wären.

Bereits in der Zeit vor dem Beginn der sogenannten Schutzfristen gelten für Sie besondere Regelungen, die Ihre Arbeitsbedingungen betreffen.

In besonderen Situationen kann ein generelles oder ein individuelles Beschäftigungsverbot erteilt werden. Der Arbeitgeber muss, bevor ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird, Maßnahmen ergreifen, um die Weiterbeschäftigung zu ermöglichen. Dazu kann eine Umgestaltung Ihres Arbeits-

platzes gehören, es kann auch bedeuten, dass Sie Ihren Arbeitsplatz wechseln müssen. Ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden und stillenden Mutter werden können, klärt im Zweifelsfall die Aufsichtsbehörde. Bei Unklarheiten oder Fragen können Sie sich auch persönlich informieren bei der



Bezirksregierung Detmold – Abteilung 5 - (z.Zt. Dezernat 56.4),
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 71 56 44

3.2 Schutz des Arbeitsplatzes

Sie haben Kündigungsschutz mit Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung. Das Kündigungsverbot besteht nur dann, wenn

- dem Arbeitgeber die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Kündigung bekannt war
- oder sie ihm innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird.

Seit dem 01.01.2018 gilt der Kündigungsschutz auch für Mütter, die nach der 12. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten haben.

Für das Kündigungsverbot gibt es nur wenige Ausnahmen. In diesen besonderen Fällen muss der Arbeitgeber zuerst bei der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Detmold) beantragen, dass die Kündigung für zulässig erklärt wird. Erst nach der Zustimmung der zuständigen Behörde darf der Arbeitgeber während der Schwangerschaft kündigen; eine früher erklärte Kündigung ist unwirksam.

Wenn Ihnen verbotswidrig gekündigt wird, sollten Sie sich ausdrücklich nicht einverstanden erklären und bei dem Arbeitgeber schriftlich - per Einschreiben - gegen die Kündigung protestieren und ihn auffordern, die Kündigung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzunehmen. Dabei sollten Sie mitteilen, dass Sie bereit sind, weiterzuarbeiten. Außerdem können Sie sich an die Bezirksregierung wenden. Darüber hinaus ist Ihnen anzuraten, innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der (unwirksamen) Kündigung vor dem zuständigen Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage zu erheben. Lassen Sie sich durch einen Fachanwalt / eine Fachanwältin für Arbeitsrecht beraten. Für die Klage können Sie Prozesskostenbeihilfe erhalten, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Falls Sie Ihr Arbeitsverhältnis gerade begonnen haben und Sie in Ihrer Probezeit schwanger werden, so darf die Tatsache der Schwangerschaft kein Argument sein, Sie nicht zu übernehmen! Auch hier gilt das Kündigungsverbot.

Auf keinen Fall sollten Sie selbst kündigen und möglichst auch keinem Auflösungsvertrag zustimmen. Die Agentur für Arbeit zahlt nur dann Arbeitslosengeld, wenn Sie schwerwiegende Gründe für Ihre Kündigung vorbringen können, ansonsten müssen Sie mit einer Sperrfrist rechnen.

Wenn Sie im Anschluss an den Mutterschutz Elternzeit nehmen und fristgerecht beantragen, verlängert sich der Kündigungsschutz über die Frist des Mutterschutzgesetzes hinaus. Werden Sie in der Elternzeit erneut schwanger, verlängert sich der Kündigungsschutz entsprechend.

Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei der



Bezirksregierung Detmold – Abteilung 5 - (z.Zt. Dezernat 56.4),
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 71 56 44

3.3 Finanzielle Absicherung während der Mutterschutzfristen

Frauen müssen keine finanziellen Nachteile befürchten,

- wenn Sie wegen eines generellen oder individuellen Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise vor und nach dem Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzen müssen oder
- der Arbeitgeber Sie auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz versetzt, so dass Sie Ihre Tätigkeit wechseln müssen.

Sie behalten mindestens Ihren bisherigen Durchschnittsverdienst. Bemessungsgrundlage für den Durchschnittsverdienst ist das, was Sie in den letzten drei Monaten vor Beginn der Schwangerschaft im Durchschnitt verdient haben (§ 11 MuschG).

Ausführlichere Informationen zu Fehlzeiten aufgrund von Beschäftigungsverboten und Erholungsurlaub, Monatsgehalt und Sonderleistungen finden Sie in dem bereits erwähnten Leitfaden zum Mutterschutz.

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Entbindungstag sind Frauen in der Regel finanziell abgesichert durch das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss, den der Arbeitgeber zu tragen hat.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 € für den Kalendertag. Übersteigt der Nettolohn den Betrag von 13 €, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Mutterschaftsgeld erhalten Sie allerdings nur, wenn Sie

- in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- Arbeitslosengeld I beziehen oder bei einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III gesetzlich krankenversichert sind.

Wenn Sie während der Schwangerschaft Arbeitslosengeld II bekommen, wird dies während der Mutterschutzfrist weitergezahlt.

Frauen, die zu Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (privat oder familienversichert) und wegen der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kein Entgelt aus einer abhängigen Beschäftigung erhalten - z.B. geringfügig Beschäftigte - oder deren Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt wurde, erhalten Mutterschaftsgeld von höchstens 210 €.

Zuständig ist das



Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle),
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.: 02 28 / 6 19 18 88.

Formulare können heruntergeladen und der Antrag online gestellt werden (siehe Kapitel 12).

Selbstständige Frauen erhalten nur dann Mutterschaftsgeld, wenn sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse **mit Anspruch auf Krankengeld** versichert sind. Sie erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Selbstständige Frauen, die privat krankenversichert und eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, erhalten das vereinbarte Krankentagegeld von Ihrer privaten Krankenversicherung, sofern Sie keine adäquate andere Mutterschaftsgeldleistungen erhalten. Sie müssen sich bei ihrer Versicherung erkundigen, welche Leistungen Sie aufgrund ihres Versicherungsvertrages erhalten.

Um Mutterschaftsgeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt stellen.

Auskunft und Rat zu Fragen des Mutterschaftsgeldes erteilen die gesetzlichen Krankenkassen bzw. bei privat- und familienversicherten Frauen das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle, s. o.).

3.4 Schwangerschaft und Ausbildung

Wenn Sie während einer schulischen oder auch außerschulischen Ausbildung schwanger werden, gelten für Sie grundsätzlich die gleichen Rechte wie für andere Schwangere auch.

Es gibt jedoch einige Besonderheiten. Nähere Informationen finden Sie in Kapitel 6 dieser Broschüre.

Empfehlenswert ist, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Dort können Sie mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern besprechen, wo Sie welche Unterstützung beantragen bzw. bekommen können.

Gerade für Schwangere in Ausbildung bedeutet eine Schwangerschaft oft ein Hürdenlauf der Ämtergänge, denn für all diese Fragen sind jeweils unterschiedliche Ämter zuständig und manchmal mehrere gleichzeitig.

4. Rund um´s Wohnen

Wenn ein Kind kommt wird die bisherige Wohnung oft zu klein und es muss dann eine neue größere Wohnung gesucht werden.

Bei der Wohnungssuche gibt es folgende Möglichkeiten:

- Anzeigen privater Vermieter oder Aufgeben einer eigenen Anzeige in der örtlichen Presse,
- Anfragen bei örtlichen Wohnungsbaugesellschaften (eine Liste der Wohnungsbaugesellschaften erhalten Sie beim Fachbereich Stadtentwicklung - Wohnungswesen und Grundstücksservice - der Stadt Detmold. Voraussetzung ist oft ein Wohnberechtigungsschein),
- Vermittlung von Immobilienmakler*innen (dabei fallen in der Regel zwei Monatsmieten als Gebühr an!), mit Ausnahme von Sozialwohnungen, über das Internet.

Bei Wohnungen, die öffentlich gefördert wurden und bei denen die Stadt ein Belegungsrecht hat, sind Schwangere bei der Wohnungsvergabe vorrangig zu berücksichtigen! (Rechtsgrundlage: Schwangerschaftskonfliktgesetz). Daher sollten Sie sich **wohnungssuchend** melden bei der



Stadt Detmold, -Stadtentwicklung, Wohnungswesen und Grundstücksservice-Ferdinand-Brune-Haus, Raum 024, Rosental 21, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 76 12

Voraussetzung für die Anmietung von öffentlich geförderten Wohnungen, die oft günstige Mietpreise haben, ist ein sogenannter **Wohnberechtigungsschein**

(WBS). Die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen hängt wiederum von der Höhe des Einkommens und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ab.

Einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein können Sie ebenfalls bei der genannten Stelle des Fachbereiches Stadtentwicklung der Stadt Detmold stellen. Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Nachweis des Einkommens (der Zeitraum des anrechenbaren Jahreseinkommens ist regelmäßig das Einkommen, das im laufenden Monat der Antragstellung und in den folgenden 11 Monaten zu erwarten ist. Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht ermittelt werden, so ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung maßgeblich).
- Bescheide der Agentur für Arbeit Detmold, des Jobcenters bzw. des Sozialamtes, Verdienstnachweis des Arbeitgebers, Nachweis über Unterhaltsleistungen
- Mutterpass

Auch wenn Sie mit einer anderen, nicht mit Ihnen verwandten Person, die auch berechtigt ist, eine öffentlich geförderte Wohnung zu beziehen, zusammen ziehen möchten (z.B. mit dem nicht ehelichen Vater des Kindes oder einer Freundin...), können Sie bei der Wohnungsbauförderung einen **Wohnberechtigungsschein** beantragen.

Und noch ein **wichtiger Hinweis für Frauen, die planen, im Laufe der Schwangerschaft oder nach der Geburt die Wohnung zu wechseln und voraussichtlich nach der Geburt ALG II beziehen:**

- Erkundigen Sie sich in jedem Fall frühzeitig, wie groß Ihre Wohnung sein darf und in welcher Höhe das Jobcenter Mietkosten berücksichtigt. Informationen kann Ihnen auch eine Beratungsstelle geben.
- In jedem Fall sollten Sie **vor dem** Unterschreiben Ihres Mietvertrages das Jobcenter über den geplanten Wohnungswechsel informieren und klären, ob der geplante Umzug als notwendig anerkannt, die Wohnungsgröße eingehalten und die Miete angemessen ist. In der Regel erhalten Sie bei Vorlage eines Mietangebotes eine schriftliche Bescheinigung des Jobcenters Lippe über die berücksichtigungsfähigen Kosten. Wenn Sie ohne vorherige Rücksprache eine Wohnung anmieten, laufen Sie Gefahr, dass das Jobcenter die Miete entweder gar nicht oder nur zum Teil anerkennt.
- Zurzeit gelten folgende Regelungen: für eine alleinstehende Person werden max. 50 qm als angemessen anerkannt, für jede weitere Person 15 qm. Bei Kindern, die in etwa gleich alt sind, gilt als zumutbar, dass sie sich ein Zimmer teilen. Maximal werden von dem Jobcenter Lippe im Bereich der Stadt Detmold 5,20 € pro angemessenem qm Wohnfläche anerkannt. Für die Nebenkosten (ohne Strom) können maximal 1,92 € und für die

Heizkosten bei zentraler Warmwasserversorgung maximal 1,20 €, wenn mit Heizöl geheizt wird. Bei Erdgas werden 1,56 € und bei Fernwärme 1,88 € übernommen (pro qm und Monat). Es kann ein Mehrbedarf gezahlt werden, wenn das Warmwasser nicht über die Heizungsanlage erwärmt wird.



Jobcenter Lippe, Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 4 59 90

5. Rund um die Finanzen

5.1 Wohngeld

Wohngeld soll Haushalten, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, jedoch kein ALG II oder Sozialhilfe beziehen, helfen, die Wohnkosten zu tragen.

Bei einer Mietwohnung wird das Wohngeld als Mietzuschuss und bei Wohnungs- oder Hauseigentum als Lastenzuschuss gewährt.

Für die Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses sind die Höhe Ihres Familieneinkommens, die Anzahl der Familien- bzw. Haushaltsmitglieder sowie die Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung maßgebend.

Zum anrechenbaren Familieneinkommen gehört jedwedes Einkommen (u.a. Erwerbseinkommen - auch geringfügige Beschäftigungen, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen etc. abzüglich gewisser Pauschalbeträge). Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zu einem Betrag von 300€ monatlich bzw. 150€ monatlich (bei Verdoppelung des Bezugszeitraumes) anrechnungsfrei.

Leben Sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wird Ihr Partner / Ihre Partnerin in der Regel als Familienmitglied betrachtet. In diesem Fall

wird angenommen, dass Sie zusammen wirtschaften. Nach dem Gesetz dürfen nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht besser gestellt werden als eheliche. Laut einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1992 liegt eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vor, „wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Existenzgemeinschaft)“. Kriterien, die für diese Form der Gemeinschaft sprechen, sind z.B. ein langjähriges Zusammenleben, die Versorgung von gemeinsamen Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.

Nach dem Wohngeldgesetz ist die Miete bzw. Belastung in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder jeweils nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig. Ob und in welcher Höhe Sie mit einem Miet- oder Lastenzuschuss rechnen können, erfahren Sie bei der:



Stadt Detmold - Wohngeldstelle - ,
Wittekindstr. 7, 32758 Detmold,
Tel.: 05231/977605, 977606 und 977607

Weitere Hinweise zum Wohngeld sowie einen Wohngeldproberechner finden Sie auch im Internet (siehe Kapitel 12).

Das Wohngeld wird in der Regel für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Treten während des Bewilligungszeitraumes Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein, ist die Wohngeldstelle darüber unverzüglich zu informieren, da sich diese Änderungen auf die Höhe des Wohngeldanspruchs auswirken können.

Denken Sie bitte daran, rechtzeitig (etwa 2 Monate) vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Weiterleistungsantrag zu stellen, um Zahlungsunterbrechungen zu vermeiden.

5.2 Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

Abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage können Sie während Ihrer Schwangerschaft finanzielle Unterstützung aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ beantragen. Diese Mittel können gewährt werden z.B. für

- Umstandskleidung,
- Erstausrüstung,
- Einrichtung Ihrer Wohnung,
- Betreuung Ihres Kindes,
- besondere Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft notwendig werden.



Einen Antrag können Sie bei einer der genannten Adressen stellen:

Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 9 92 80

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld,
Nebenstelle Detmold,
Palaisstr. 27, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 56 53 30 oder 56 53 28

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft- und Familienplanung,
Engelbert- Kämpfer- Straße 4, 32657 Lemgo, Tel.: 0 52 61 / 6 60 72 70

Zuschüsse der Mutter-Kind-Stiftung **dürfen nicht auf die Sozialhilfe, ALG II, ALG I, Wohngeld oder sonstige Sozialleistungen angerechnet werden!**

Auf die Vergabe der Mittel aus dieser Stiftung besteht allerdings **kein Rechtsanspruch!**

5.3 Diözesanfonds

In besonderen Notlagen, in denen die Mittel der Mutter-Kind-Stiftung nicht greifen (z.B. wenn Sie die dortigen Fristen versäumt haben oder in anderen besonderen Situationen) haben Sie die Möglichkeit, kirchliche Hilfsleistungen zu erfragen. Im Einzelfall sind auch Sachleistungen möglich. Auf diese Mittel gibt es ebenfalls **keinen Rechtsanspruch!**

Einen Antrag können Sie stellen bei dem



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld,
Nebenstelle Detmold,
Palaisstr. 27, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 56 53 30 oder 56 53 28

5.4 Arbeitslosengeld II (ALG II)

Zum 01.01.2005 wurde die Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sozialgesetzbuch II (SGB II), das Arbeitslosengeld II (bzw. im Sprachgebrauch: Hartz IV) eingeführt.

ALG II können Sie beantragen, wenn Sie

- grundsätzlich erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind,
- und das 15. Lebensjahr vollendet und die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren noch nicht erreicht haben,
- und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Für Asylbewerberinnen / Asylbewerber kommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Betracht.

Wenn Sie **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, können für Sie Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommen. Für die ersten 3 Monate des Aufenthalts in Deutschland wird grundsätzlich kein ALG II gezahlt. Eine **Ausnahme** besteht für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen oder Selbständige, die freizügigkeitsberechtigt sind sowie für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abs. 5 des Ausländergesetzes. Nach den ersten 3 Monaten Ihres Aufenthaltes haben Sie als Ausländerin / Ausländer Anspruch auf ALG II, wenn sich Ihr Aufenthaltsrecht nicht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Als grundsätzlich erwerbsfähig gelten Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können. Sie gelten auch als erwerbsfähig, wenn Ihnen eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel, weil Sie in Mutterschutz oder Elternzeit sind.

Als hilfebedürftig gelten Sie, wenn Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um Ihren Lebensunterhalt sicherzustellen und Sie keinen Anspruch gegenüber anderen Personen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Amt für Ausbildungsförderung) haben.

Das heißt, ALG II wird nur gewährt, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind: also wenn Sie keine Unterstützung von anderen Sozialleistungsträgern und auch keine oder keine ausreichende finanzielle Unterstützung von Verwandten bekommen und auch die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen.

Eine sehr umfangreiche, jedoch kostenpflichtige Broschüre, ist über den Verein Widerspruch e.V. zu beziehen.



Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt?
Arbeitslosengeld II; Sozialhilfe; Grundsicherung
Hg.: Verein Widerspruch e.V.
www.widerspruchsfrei-sozialberatung.de

Es werden also nicht nur Ihr eigenes Einkommen und Ihr eigener Bedarf geprüft, sondern immer das Einkommen und der Bedarf der mit Ihnen in einer **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Personen.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft das eigene Einkommen und Vermögen für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einsetzt. Das bedeutet, dass alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen und Vermögen in einen gemeinsamen Topf geben und alle davon leben.

Bedarfsgemeinschaften bilden z.B.

- Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften,
- Eltern und ihre Kinder bis zum 25. Geburtstag,
- allein erziehende Eltern, deren Partnerin / Partner und deren unter 25-jährige Kinder,
- erwerbsfähige Kinder zwischen 15 und 24 Jahren und ihre **nicht** erwerbsfähigen Eltern bzw. Elternteile, vorausgesetzt, sie leben in einem gemeinsamen Haushalt.

Das heißt, wenn Sie z.B. nach der Geburt Ihres Kindes Elternzeit nehmen möchten und Ihr Lebensunterhalt während dieser Zeit nicht gedeckt ist, können Sie einen Antrag auf ALG II stellen bei dem



Jobcenter Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 45 99 0

Ihr Bedarf umfasst

- die **Regelbedarfe** aller Angehörigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft,
- eventuell einen **Mehrbedarfszuschlag**,
- die **Kosten für Wohnung, Nebenkosten und Heizung, inclusive der Kosten für die Zubereitung von Warmwasser** sofern sie als angemessen gelten (**nicht zusätzlich** übernommen werden die Kosten für Haushaltsenergie – damit sind die Kosten gemeint, die für Kochen und den Betrieb elektrischer Geräte wie Licht, Kühlschrank etc. verwandt werden, da diese bereits im Regelbedarf enthalten sind),
- eventuell zusätzliche **einmalige Sonderleistungen** in wenigen Lebenssituationen,
- eventuell einen **Zuschuss zu Beiträgen** zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- evtl. einen Zuschuss im Rahmen von **Bildung und Teilhabe**.

Die Regelbedarfe sind eine pauschal festgelegte Summe, mit der Sie einen Monat lang Ihren Lebensunterhalt, wie z.B. Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Hausrat, Stromkosten sowie Ihre Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, finanzieren sollen.

Die Höhe der Regelbedarfe ist unterschiedlich und richtet sich nach dem Alter der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie danach, wie viele Erwachsene in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Ab 01.01.2019 gelten folgende Regelbedarfe bei ALG II / Sozialgeld (§ 28 SGB II und §§ 20 u 23 SGB II):

• Alleinstehende und allein Erziehende und Personen mit minderjährigen/m Partnerinnen/Partner	424 €
• Partnerinnen / Partner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	382 €
• Erwachsene Haushaltsangehörige von 18 – 24 Jahren	339 €
• Kinder vom 14 bis 17 Jahren	322 €
• Kinder von 6 bis 13 Jahren	302 €
• Kinder von 0 – 5 Jahren	245 €

Mehrbedarfszuschläge

In bestimmten Lebenssituationen, z.B. wenn Sie schwanger sind und / oder alleinerziehend, wird anerkannt, dass Sie einen zusätzlichen Bedarf haben. Sie bekommen dann einen Mehrbedarfszuschlag, der sich an der Höhe Ihres Regelbedarfs orientiert. Mehrbedarfszuschläge erhalten

- Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % des Regelbedarfs (72,08 € - bzw. wenn Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben - 64,94 €),
- allein Erziehende mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren in Höhe von 36 % des Regelbedarfs (152,64 €),
- allein Erziehende mit mehr als 3 Kindern in Höhe von 12 % des Regelbedarfs je Kind (je Kind 50,88 €, maximal 254,40 €),
- erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden, in Höhe von 35% des Regelsatzes (148,40 € bei Alleinstehenden),
- Personen, die wegen bestimmter anerkannter Krankheiten eine kostenaufwendige Ernährung benötigen (der Mehrbedarf ist unterschiedlich hoch),
- in Haushalten, in denen Warmwasser dezentral erzeugt wird - z.B. über einen Durchlauferhitzer mit Strom - gibt es hierfür einen neuen Mehrbedarf, der sich nach der Anzahl der Personen und der Größe der Wohnung richtet.

Genauere Informationen bekommen Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Kosten für die Unterkunft setzen sich zusammen aus der **Kaltmiete, den Nebenkosten und Heizung (außer Strom und Warmwasserzubereitung)**. Im Rahmen der ALG II Bedarfsberechnung werden Ihre Unterkunfts- und Heizkosten **in tatsächlicher Höhe** berücksichtigt, sofern die Kosten als **angemessen** anerkannt werden. Die Kosten für die Haushaltsenergie (Licht, Kochfeuerung, Warmwasserzubereitung) sind bereits im Regelsatz enthalten.

Die Kosten für Ihre Wohnung gelten als angemessen, wenn

- die Kaltmiete pro qm im Rahmen der in Detmold festgelegten Grenzen liegt,
- die Größe Ihrer Wohnung bestimmte **Richtwerte** nicht überschreitet.

Die Richtwerte der aktuellen qm-Preise für **den Bereich der Stadt Detmold** sind in Kapitel 4. aufgeführt. Die Richtwerte orientieren sich an den Verwaltungsvorschriften NRW zum Wohnungsbindungsgesetz.

Da die als angemessen anerkannte Kaltmiete für die Unterkunft von Kommune zu Kommune unterschiedlich hoch ist, sollten Sie, bevor Sie eine neue Wohnung anmieten, auf jeden Fall bei dem Jobcenter Lippe ein Mietangebot vorlegen und sich eine Zusicherung für die Übernahme der berücksichtigungsfähigen Kosten einholen, um Nachteile zu vermeiden.

Dies ist auch für die Übernahme eventueller Umzugskosten wichtig. Sie sind bei dem Jobcenter zu beantragen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Sie wegziehen. Sie **können** gewährt werden, wenn das Jobcenter **vor** Abschluss des Mietvertrages dem Umzug zugestimmt hat und die Umzugskosten nicht auf andere Weise gedeckt werden können. Wenn das Jobcenter Sie zum Umzug auffordert und das Amt Ihnen seine Zustimmung zum Umzug in die betreffende Wohnung zugesichert hat, **müssen** die Umzugskosten übernommen werden. Wenn Sie selbst umziehen möchten und das Jobcenter der Übernahme der Mietkosten zugestimmt hat, **können** Ihre Umzugskosten übernommen werden. Besonders wichtig ist die vorherige Antragstellung.

Einmalige Leistungen oder Einmalsonderleistungen

In bestimmten Ausnahmesituationen (geregelt in § 24 Abs. 3 SGB II) werden zusätzliche **einmalige** Beihilfen gewährt für

- die Erstausrüstung für eine Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte, (Beispiel: wenn Sie erstmalig einen eigenen Haushalt gründen und keine eigenen Haushaltsgegenstände haben)
- die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen

Wie hoch die jeweiligen einmaligen Leistungen sein sollen, ist nicht gesetzlich festgelegt. In Detmold gelten folgende Sätze:

- bei der Erstausrüstung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgegenständen: nach Bedarf, jedoch maximal 1500 € für eine Alleinstehende/einen Alleinstehenden
- für Schwangerschaftskleidung 160 € (wenn die letzte Schwangerschaft weniger als 4 Jahre zurückliegt, verringert sich der Zuschuss auf 100 €)
- für die Erstausrüstung an Bekleidung für das Neugeborene 80 €
- für die Erstausrüstung einer Wohnung mit Babybedarf (Babybett, Matratze, Kommode, Kinderwagen...) 320 €. Bei Bedarf kann noch die Ausstattung mit Lampe und Gardinen bewilligt werden
- bei Heranwachsen des Kindes kann zusätzlich eine Erstausrüstung für ein Kinderzimmer beantragt werden.

Viele Lebenssituationen sind nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, z.B. ob nach einer Trennung / Scheidung auch die Kosten für eine neue Wohnungserstausrüstung bzw. für nicht mehr verfügbare Anteile einer Wohnungsausstattung bei Bedarf übernommen werden müssen.

Wichtig ist, dass Sie auf jeden Fall einen Antrag stellen, ggf. – bei abschlägigem Bescheid – einen Widerspruch einlegen und notfalls auch eine gerichtliche Klärung herbeiführen. **Besonderheit:** Auch wenn Sie als **Schülerin, Studentin, Auszubildende** keinen Anspruch auf ALG II haben, haben Sie unter Umständen dennoch Anspruch auf einmalige Beihilfen sowie den **Mehrbedarf als Schwangere** bzw. als **allein Erziehende**.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für Kinder, die eine Kita besuchen oder schulpflichtig sind, können Eltern für einzelne Ausgaben Unterstützung beantragen. Das Bildungspaket umfasst u.a.:

- Leistungen für **Schulmaterialien** in Höhe von 70 € zum jeweils 01.08. und 30 € zum 01.02. jeden Jahres (diese Beträge werden automatisch ausgezahlt)
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, wenn die Fahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden, d.h. der Schüler/ die Schülerin zur Teilnahme verpflichtet ist
- Kosten für eintägige Ausflüge in Schule oder Kindertagesstätte
- Kosten für notwendige Schülerbeförderung (zur nächstgelegenen Schule des gewählten Schultyps und soweit es keine andere Kostenerstattung gibt)
- Kosten für Nachhilfeunterricht
- Kosten für warmes Mittagessen (als Eigenanteil wird den Kindern 1 € pro Mahlzeit vom Regelsatz abgezogen)

- Außerdem kann ein Budget von 10 € monatlich für die Teilnahme an Sport-, Musik- und Freizeitangeboten gewährt werden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Allerdings: alle Leistungen müssen einzeln beantragt werden, außer die Pauschale für den Schulbedarf.

Bei dem Jobcenter Lippe ist eine pauschale Antragstellung bereits in den Anträgen auf laufende Leistungen bzw. Weiterbewilligungsanträgen enthalten. Hier sollten Sie das Antragsfeld in jedem Fall mit ankreuzen, wenn sie Kinder haben, die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen können.

Darlehen

Wenn das Geld vorne und hinten nicht reicht, z.B. wenn Sie in eine andere Wohnung ziehen möchten und eine neue Küche brauchen, eine Kautionszahlung müssen, wenn Ihre Kinder schneller als vorgesehen wachsen und Sie öfter neue Schuhe, Kleidung brauchen, dann können Sie unter Umständen ein Darlehen erhalten. Ein Darlehen **kann, muss aber nicht** gewährt werden. Wird Ihnen ein Darlehen gewährt, so wird ein Betrag in Höhe von 10 % Ihres Regelsatzes von Ihrer laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zur Darlehenstilgung einbehalten. Eine Kautionszahlung kann nur dann darlehensweise übernommen werden, wenn Sie, bevor Sie den Mietvertrag unterschrieben haben, beim Jobcenter Lippe einen Antrag gestellt haben.

Anrechnung von Einkommen

Da alle Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, bei der Berechnung der Leistungen einbezogen werden, ist auch deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen. Also: Ihr eigenes Einkommen und – falls Sie mit Ihrem Partner/ Ihrer Partnerin zusammen leben und dieser/ diese über Einkommen verfügt – auch dessen/deren Einkommen. Allerdings bleiben bestimmte Beträge anrechnungsfrei (siehe weiter unten).

Zum Einkommen gehören beispielsweise Einnahmen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kapital- und Zinserträge, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten, Steuererstattungen und auch das komplette bzw. Teile des Elterngeldes.

Vom Einkommen sind grundsätzlich abzuziehen Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, eine Pauschale von 30 € für angemessene private Versicherungen (z.B. Privat-Haftpflichtversicherung) und titulierte Unterhaltszahlungen.

Zusätzlich bleiben vom Brutto - Erwerbseinkommen bestimmte **Freibeträge anrechnungsfrei**:

- eine Pauschale von 100 € monatlich (darin sind die oben genannten Kosten für private Versicherungen, Vorsorge für Krankheit und Alter und Werbungs- und Fahrtkosten pauschal bereits enthalten. Nur wenn die tatsächlichen Aufwendungen hierfür nachweislich höher sind als die Pauschale von 100 €, können die tatsächlich höheren Kosten berücksichtigt werden, sofern das monatliche Einkommen mehr als 400 € beträgt)
- 20 % des die Pauschale von 100 € übersteigenden Brutto-Einkommens bis max. 1000 €
- 10 % für das 1000 € übersteigende Einkommen bis max. 1200 € bei Leistungsberechtigten ohne Kinder und max. 1500 € bei Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern.

Unterhaltszahlungen können einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn sie titulierte bzw. notariell beurkundet sind (auch solche, die gemäß §§ 59 Abs.1 Satz 1 Nr. 3,4 i. V. m. 60 SGB VIII KJHG kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können) und tatsächlich gezahlt werden.

Ob das **Elterngeld** bis zu einer Höhe von max. 300 € anrechnungsfrei bleibt oder nicht, hängt davon ab, ob Sie in dem Jahr vor der Geburt Ihres Kindes berufstätig waren oder nicht (Näheres dazu im Kap 10.1 zu Elterngeld).

Das Kindergeld hingegen wird als **Einkommen Ihres Kindes angerechnet**, soweit das Kind dieses zur Sicherung seines Lebensunterhaltes benötigt. Das darüber hinaus gehende Kindergeld wird als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils berücksichtigt. Das bedeutet, wenn das Kind z.B. soviel Unterhalt bekommt, dass sein Bedarf gedeckt ist, wird das Kindergeld bei den Eltern angerechnet.

Leben Sie in einer sogenannten **Patchworkfamilie**, d.h. mit Ihrem Partner/ Ihrer Partnerin, Ihrem minderjährigen Kind oder Kindern aus einer vorangegangenen Partnerschaft und einem gemeinsamen Kind zusammen, müssen Stiefeltern auch für die nicht eigenen, unter 25-jährigen und ledigen Kinder im Haushalt aufkommen (§ 9 Abs. 2 SGB II). Diese Unterhaltsverpflichtung von Stiefeltern gegenüber nicht leiblichen Kindern gilt seit dem 01.08.2006 und widerspricht nach Auffassung einiger Ratgeber den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach dem nur leibliche Eltern unterhaltspflichtig sind. Das Sozialgericht Düsseldorf hat bereits in zwei einstweiligen Anordnungen diese Stiefkinder-Anrechnung für verfassungswidrig gehalten. Daher ist zu erwarten, dass durch gerichtliche Entscheide diese gesetzliche Regelung in Frage gestellt wird.

Ausführlichere Informationen dazu finden Sie in den Broschüre:

Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt
Hg.: Widerspruch e.V. Bielefeld
www.widerspruch-sozialberatung.de

Eine **Ausnahme** bilden unter 25-Jährige, die im Haushalt der Eltern / Stiefeltern leben, schwanger sind und / oder selbst ein Kind haben (§ 9 Abs. 3 SGB II). In diesem Fall sind die Eltern bzw. Stiefeltern **nicht verpflichtet** ihr Einkommen und Vermögen für den Lebensunterhalt der unter 25- Jährigen einzusetzen. Die/der unter 25- Jährige, die/der mit dem Kind zusammenlebt, bildet dann mit dem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft (siehe Kapitel 6.4).

Anrechnung von Vermögen

Ebenso wie das Einkommen wird auch das Vermögen aller in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt. Allerdings hat jede Person einige **Freibeträge**. Dies sind Beträge, die nicht eingesetzt werden müssen. Dazu gehören der Grundfreibetrag, der Freibetrag für private Altersvorsorge und der Freibetrag für notwendige Anschaffungen.

- **Grundfreibetrag:** Dieser Grundfreibetrag beträgt 150€ je Lebensjahr für jede volljährige leistungsberechtigte Person und Partnerin / Partner – mindestens 3.100€, jedoch maximal 10.050€ pro Person, die nach dem 31.12.1963 geboren ist. Für minderjährige Kinder beträgt der Freibetrag 3.100€.
- **Freibetrag für private Altersvorsorge:** Vermögen, das der Altersvorsorge dient, ist bis zu einer Höhe von 750€ je Lebensjahr des erwerbsfähigen / der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten anrechnungsfrei (Bedingung: die Inhaberin / der Inhaber kann das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwenden), max. 50.250€ pro Person, die nach dem 31.12.1963 geboren ist.
- Eine staatlich geförderte **Altersvorsorge wie z.B. die „Riester-Rente“** ist ohne Obergrenze anrechnungsfrei.
- **Freibetrag für notwendige Anschaffungen:** Jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten steht ein Freibetrag von 750€ zu.

Ein **Kraftfahrzeug** gilt nicht als einzusetzendes Vermögen, sofern es ein angemessenes Fahrzeug ist. Ebenso wird ein **selbst genutztes Hausgrundstück** oder eine selbst genutzte **Eigentumswohnung**, die eine angemessene Größe nicht überschreitet, nicht als Vermögen berücksichtigt.

Lassen Sie sich in jedem Fall ausführlich beraten! Sie können sich wenden an das:



Jobcenter Lippe, Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 4 59 90

pro familia Lippe,
Lange Straße 79, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 68 41

Verein Widerspruch e.V.,
Rolandstraße 16, 33615 Bielefeld, Tel.: 05 21 / 13 37 05

6. Junge Mütter und Väter unter 25 Jahren

Wenn Sie als Jugendliche schwanger werden bzw. als Jugendlicher Vater werden, gelten für Sie grundsätzlich die gleichen Rechte. Es gibt jedoch einige Besonderheiten, z.B. wenn Sie

- **minderjährig** sind,
- als **Schülerin zur Schule** gehen, bzw. eine **schulische Ausbildung** machen,
- sich als **Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung** befinden,
- **studieren**,
- im Haus ihrer Eltern leben, aber gerne **ausziehen** möchten.

6.1 Vormundschaft bei Kindern von minderjährigen Eltern

Wenn Sie eine **minderjährige und ledige Mutter** sind, wird bis zum Erreichen der Volljährigkeit für das Neugeborene ein Vormund als Begleitung und Unterstützung eingesetzt. Das bedeutet, dass der Vormund zusammen mit Ihnen das Sorgerecht ausübt. Sie haben in der Regel die „Alltagsorge“ (tatsächliche Personensorge), das beinhaltet die Versorgung und Betreuung des Kindes. Der Vormund ist für die rechtliche Betreuung zuständig, z.B. für das Durchsetzen von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Vater des Kindes. Gemeinsam muss über wichtige Entscheidungen, wie z.B. Operationen oder Wohnungswechsel gesprochen und entschieden werden.

Die Vormundschaft wird nach dem Gesetz dem Jugendamt übertragen (§ 1791c BGB). Häufig übernimmt eine beim Jugendamt angestellte Person die Vormundschaft. Es ist jedoch auch möglich, dass ein Großeltern teil oder der volljährige Partner Vormund wird. Darüber entscheidet das zuständige Familiengericht - in der Regel nach einer Empfehlung des Jugendamtes. Übernimmt das Jugendamt die Vormundschaft, so bekommen Sie das **Personennebensorgerecht**. Das bedeutet, dass Ihre Meinung großes Gewicht hat.

Die Vormundschaft endet automatisch, wenn Sie volljährig sind.

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass der volljährige Kindsvater das Sor-

gerecht für das gemeinsame Kind übernimmt. Voraussetzung ist, dass Sie **und** die für Sie sorgeberechtigten Elternteile dem zustimmen. Allerdings entfällt dann das Personennebensorgerecht für Sie. Das bedeutet, dass Sie in diesem Fall rechtlich ein geringeres Mitspracherecht haben. Ab Ihrem 18. Lebensjahr haben **beide Elternteile** dann gemeinsames Sorgerecht.

Wichtig ist, schon während der Schwangerschaft zu klären, wie und wo Sie mit Ihrem Kind leben möchten und können. Es kann sein, dass Sie mit Ihrem Kind bei Ihren Eltern leben möchten, es kann aber auch sein, dass es aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, Sie jedoch mit dem Kind alleine noch nicht leben möchten. Dann könnte eine Mutter - (und Vater) - Kind - Einrichtung eine gute Möglichkeit sein, in der ersten Zeit mit dem Kind umfassende Unterstützung zu bekommen. Falls Sie in einem eigenen Haushalt mit Ihrem Kind leben möchten, und trotzdem Unterstützung vom Jugendamt brauchen, gibt es auch die Möglichkeit ambulanter Betreuung. Ambulante Betreuung bedeutet, dass Sie in einer eigenen Wohnung wohnen und für bestimmte vorher vereinbarte Stunden in der Woche eine Fachkraft zu Ihnen kommt, um Sie bei der Erziehung Ihres Kindes zu unterstützen bzw. Sie zu beraten.

Wenden Sie sich rechtzeitig an das Jugendamt, um all diese Fragen zu klären.



Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt Detmold - Jugendamt, Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 79 33 und 97 79 67

6.2 Ausbildung / Studium bei jungen Müttern und Vätern

Wenn Sie **schwanger und noch Schülerin bzw. in einer schulischen Ausbildung** sind, wenden Sie sich möglichst bald an Ihre Klassenlehrerin / Ihren Klassenlehrer, die Schulsozialarbeiterin / den Schulsozialarbeiter bzw. die Schulleitung, um zu besprechen, wie Sie trotz Schwangerschaft möglichst wenig vom Unterricht versäumen. Sie dürfen bis zur Geburt die Schule besuchen.

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Schülerinnen und Studentinnen, soweit Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen vorgegeben sind. Das bedeutet, dass Sie die Schutzfristen sowohl vor als auch nach der Geburt wahrnehmen können. Im Unterschied zu Erwerbstätigen dürfen Sie aber auf die Inanspruchnahme der Schutzfrist nach der Geburt verzichten. Falls Sie jedoch die Schutzfristen wahrnehmen möchten gibt es evtl. auch die Möglichkeit, Hausunterricht zu bekommen, um dennoch den Anschluss zu behalten (siehe Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG-AO-SF §§ 38ff).

Besprechen Sie dies mit Ihrer Schulleitung!

Es kann sein, dass Sie als Schülerin, wenn Sie mit Ihrem Kind in einer eigenen Wohnung leben, Anspruch auf Schüler-Bafög haben. Schüler-Bafög können Schülerinnen / Schüler einer Regelschule oder einer Berufsfachschule frühestens ab der 10. Jahrgangsstufe beantragen. Erkundigen Sie sich beim



Kreis Lippe, Amt für Ausbildungsförderung,
Felix – Fechenbach - Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 6 20.

Falls Sie kein Schüler-Bafög bekommen, können Sie als Schwangere bzw. als minderjährige Mutter oder Vater ALG II beantragen, um Ihren Lebensunterhalt sicherzustellen (siehe weiter unten in Kapitel 6.4).

Als **Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung** gelten für Sie die Mutterschutzgesetze (siehe Kapitel 3.1). Zu beachten ist, dass es evtl. rund um die Geburt – 14 Wochen Mutterschutz - in Ihrer Ausbildung zu so vielen Fehlzeiten kommt, so dass Sie aufgrund unzureichender Berufspraxis Ihren Abschluss nicht zum vorher geplanten Zeitpunkt machen können. Sie können entweder Ihre Ausbildung verlängern oder aber trotz Ihrer Fehlzeiten Ihren Abschluss zum vorher geplanten Termin machen. Besprechen Sie dies sowohl mit Ihrem Ausbildungsbetrieb, der Berufsschule, der Industrie- und Handelskammer oder mit der für Ihre Berufsgruppe zuständigen Kammer.

Auf keinen Fall sollten Sie Ihre Ausbildung abbrechen oder einer Kündigung durch Ihren Arbeitgeber zustimmen! Auch in der Ausbildung haben Sie Kündigungsschutz und dürfen nicht gekündigt werden – selbst, wenn Sie einen großen Teil der Tätigkeiten nicht mehr machen können. Bei Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber wenden Sie sich – falls vorhanden – an den Betriebsrat, ansonsten an die Bezirksregierung Detmold, Abt. Mutterschutz (siehe Kap.3.2).

Sie haben das Recht, nach der Geburt Ihre Ausbildung für die Zeit der Elternzeit zu unterbrechen und danach wieder fortzusetzen. Wie lange Sie unterbrechen möchten, entscheiden Sie (siehe Kapitel Elternzeit)! Wenn Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, haben Sie während dieser Zeit unter Umständen Anspruch auf ALG II (siehe Kapitel 5.4 und weiter unten: Besonderheiten bei unter 25-Jährigen).

Möchten Sie nach der Geburt eine Ausbildung beginnen, so können Sie dies grundsätzlich auch in Teilzeit machen. Informationen dazu bekommen Sie bei den jeweils zuständigen Kammern und den/m dort zuständigen Ausbildungsberater*innen, z. B. bei der



IHK Lippe zu Detmold,
Leonardo da Vinci Weg 2, 32760 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 7 60 10

Informationen bekommen Sie auch bei der



Agentur für Arbeit,
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold, Tel.: 0800 4 55 55 00

oder bei der / dem für Sie zuständigen Fallmanager/in
des Jobcenters Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 4 59 90

Um herauszufinden, an wen Sie sich wenden sollten, können Sie sich zunächst auch in einer Beratungsstelle beraten lassen:



pro familia Lippe,
Lange Straße 79, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 68 41

Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 9 92 80

Falls Sie als Auszubildende in einem eigenen Haushalt leben, können Sie unter Umständen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten. Nähere Informationen bekommen Sie bei der Agentur für Arbeit.

Als **Studentin** sollten Sie prüfen, ob Sie einen Anspruch auf BAföG haben. Erkundigen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Aufgrund von Schwangerschaft und Geburt gibt es die Möglichkeit, zusätzliche Semester BAföG zu beziehen. Seit Dezember 2007 erhalten BAföG beziehende Studentinnen einen Kinderbetreuungszuschlag, wenn sie mit Ihrem / Ihren unter 10-jährigen Kind / Kindern zusammen leben. Der Zuschlag beträgt monatlich 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind (§ 14b BAföG).

Außerdem können Sie sich als Studierende mit einem oder mehreren Kindern unter 10 Jahren eventuell von der Zahlung der Studiengebühren befreien lassen. Dies ist von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Hochschule.

Falls Sie Ihr Studium unterbrechen möchten, so beantragen Sie ein oder mehrere Urlaubssemester. Wenn Sie die in Kapitel 5.4 angeführten Voraussetzungen erfüllen, können Sie in dieser Zeit ALG II beantragen. Wenden Sie sich dafür an



das Jobcenter Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 4 59 90.

6.3 Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen / Schüler, Auszubildende und Studierende

Auch wenn Sie als Schülerin / Schüler mit grundsätzlicher BAföG-Berechtigung, Auszubildende oder Studierende kein ALG II bekommen, haben Sie eventuell dennoch Anspruch auf

- Schwangerschaftskleidung,
- Babyerstausstattung,
- Mehrbedarf für Schwangere,
- Sozialgeld für Ihr Kind,
- anteilige Kostenübernahme für die Unterkunft- und Heizkosten für Ihr Kind.

Eventuell kann für Sie – aufstockend zum BAB oder BAföG – auch ein Anspruch auf einen Zuschuss zu Ihren ungedeckten Kosten für die Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (der so genannte „Mietzuschuss“) in Frage kommen. Voraussetzung ist, dass die Kosten für Ihre Unterkunft als angemessen angesehen werden. Sofern Sie als Schülerin / Schüler im Haushalt Ihrer Eltern wohnen und Anspruch auf BAföG oder BAB haben, kann es sein, dass Sie auch einen Anspruch auf ALG II haben (Mehrbedarfe sowie ungedeckte Unterkunftskosten).

6.4 Besonderheiten bei unter 25 Jährigen beim ALG II

Unter 25-Jährige bilden mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II. Allerdings sind das Einkommen und Vermögen der Eltern / des Elternteiles nicht zu berücksichtigen, wenn ein unter 25-jähriges Kind schwanger ist oder ihr/ sein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut (§ 9 Abs. 3 SGB II).

Im Rahmen der Gewährung von ALG II werden für eine minderjährige schwangere Tochter im Haushalt ihrer Eltern folgende Bedarfe berücksichtigt (Stand: 01.01.2019):

1. Regelleistung in Höhe von 322 €, bei Kindern von 14- 17 Jahren
2. ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf für Schwangere in Höhe von 17 % der ihr zustehenden Regelleistung (bei 14- 17 Jährigen, die einen Regelsatz von 322 € beziehen, sind das 54,74 €), sowie
3. die anteiligen Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Das Kindergeld der Schwangeren wird als ihr Einkommen angerechnet.

Ab Geburt des Kindes bildet die Mutter mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhält somit die Regelleistung für eine allein Erziehende in Höhe von 424 €. Dabei wird das Elterngeld als Einkommen der Mutter berück-

sichtigt, das Kindergeld sowie Unterhaltsbeträge bzw. Unterhaltsvorschussleistungen werden als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Soweit Unterhalt und Kindergeld den Anspruch des Kindes übersteigen, wird das übersteigende Kindergeld bei der Mutter berücksichtigt.

Falls Sie mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen, steht Ihnen ein Mehrbedarf für Alleinerziehung zu (vgl. Kapitel 5.4).

Falls Sie als unter 25-Jährige/r bei Ihren Eltern leben, schwanger sind, bzw. Mutter oder Vater eines Kindes unter 7 Jahren sind und **aus der elterlichen Wohnung in eine eigene ziehen möchten**, so ist es äußerst wichtig, vorab zu klären, wie das zu finanzieren ist.

Wenn Sie selbst über kein ausreichendes Einkommen verfügen, sollten Sie unbedingt **vorab** die Zustimmung des Jobcenters Lippe einholen! Allerdings: Schwangerschaft alleine gilt beim Jobcenter nicht als Grund, eine eigene Wohnung zu beziehen. Es müssen weitere schwerwiegende Gründe hinzukommen. Einem Auszug in eine eigene Wohnung wird in der Regel zugestimmt, wenn Sie mit dem Vater des Kindes zusammenziehen möchten oder, wenn es aufgrund der Schwangerschaft zu Zerwürfnissen oder erheblichen Konflikten in Ihrer Familie kommt, so dass zu befürchten ist, dass dies zu Lasten Ihres Wohles bzw. Ihres (ungeborenen) Kindes gehen könnte. Auch räumliche Enge könnte ein Grund sein, den das Jobcenter Lippe akzeptiert.

Wenn Sie planen, auszuziehen, besprechen Sie das vorab mit dem Jobcenter Lippe (Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin/ Ihrem Sachbearbeiter bzw. Fallmanagerin/ Fallmanager) und holen Sie sich Unterstützung in einer Beratungsstelle.



Ev. Beratungszentrum
der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstr.6,
32756 Detmold,
Tel.:05231/99280

pro familia Lippe,
Lange Straße 79,
32756 Detmold,
Tel.:05231/26841



Teil B. Die Geburt

7. Rund um die Geburt

7.1 Die Entbindung

Im letzten Drittel der Schwangerschaft wird Sie die Frage „Wo möchte ich entbinden?“ zunehmend beschäftigen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie und wo Sie Ihr Kind gebären können

- im Krankenhaus (sowohl ambulant als auch stationär),
- bei sich zu Hause (als Hausgeburt),
- in einem Geburtshaus (allerdings nicht in Detmold – nächstliegende Möglichkeiten bieten die Geburtshäuser in Hameln, Paderborn oder Bielefeld).

Prüfen Sie für sich die Möglichkeiten. Informieren Sie sich frühzeitig über die Leistungen und Bedingungen der einzelnen Einrichtungen bzw. Hebammen. Schauen Sie sich mehrere in Frage kommende Krankenhäuser und auch ein Geburtshaus an. Oft ist diese Frage auch Thema im Geburtsvorbereitungskurs. Ihre Hebamme wird Sie umfassend informieren können (siehe Kapitel 2.2).

Informieren Sie sich auch darüber, welche **Kosten** Ihre Krankenkasse übernimmt! Bei Hausgeburten und Entbindungen im Geburtshaus müssen Sie damit rechnen, dass Kosten auf Sie zukommen.

Hilfreiche Informationen zu medizinischen Fragen sowie Checklisten finden Sie im Internet (siehe Kapitel 12).

In den meisten Krankenhäusern ist es heutzutage möglich, dass der Partner – oder auch eine andere Ihnen nahe stehende Person - bei der Geburt dabei sein kann, außer bei einer Kaiserschnittentbindung. Es kann durchaus sein, dass Sie oder auch Ihr Partner diese Möglichkeit nicht wahrnehmen möchten. Überlegen Sie daher vorab, was Ihnen wichtig ist.

Wenn Sie in einer **gesetzlichen Krankenkasse** versichert sind, haben Sie Anspruch auf folgende Leistungen

- ärztliche Betreuung,
- Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- stationäre Entbindung,
- Haushaltshilfe,
- häusliche Pflege,
- Mutterschaftsgeld oder Entbindungsgeld, sofern Sie berufstätig sind.

Sind Sie **privat** versichert, erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse!

Stationär entbinden können Sie vor Ort im



Klinikum Lippe Detmold,
Röntgenstr. 18, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31/ 7 20

sowie selbstverständlich auch in einem anderen Krankenhaus Ihrer Wahl.

Die nächstliegenden **Geburtshäuser** sind

Geburtshaus Bielefeld, M. Görlich
Werther Str. 8, 33615 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 5 28 15 50
www.geburtshaus-bielefeld.de

Geburtsraum Kugelrund
Klütstraße 103, 31787 Hameln
Tel.: 0 51 51 / 67 89 11
info@geburtsraum-kugelrund.de

Geburtshaus Paderborn
Mallinckrodtstraße 58, 33098 Paderborn
Tel.: 01 62 / 8 04 01 56
www.geburtshaus-paderborn.de

Hausgeburten werden im Kreis Lippe von wenigen Hebammen angeboten. Die Adressen der Hebammen (Stand 2018) finden Sie im Kapitel 13; aktuelle Informationen finden Sie unter: www.hebammensuche.de.

7.2 Haushaltshilfe

Anspruch auf Haushaltshilfe besteht,

- wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung Ihnen die Haushaltsführung nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann (§ 119 RVO),
- wenn Ihnen ein Arzt / eine Ärztin oder eine Hebamme Bettlägerigkeit bescheinigt (z.B. bei frühzeitiger Rückkehr aus stationärer Entbindung oder bei einer Hausentbindung) und keine Betreuung für Ihr Kind gewährleistet ist.

Da jede Krankenkasse eigene besondere Regelungen hat, ist es empfehlenswert, sich in jedem Fall frühzeitig mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen und die genauen Bedingungen zu erfragen.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder bestehen Gründe davon abzusehen, sind Ihnen als Versicherte die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten.

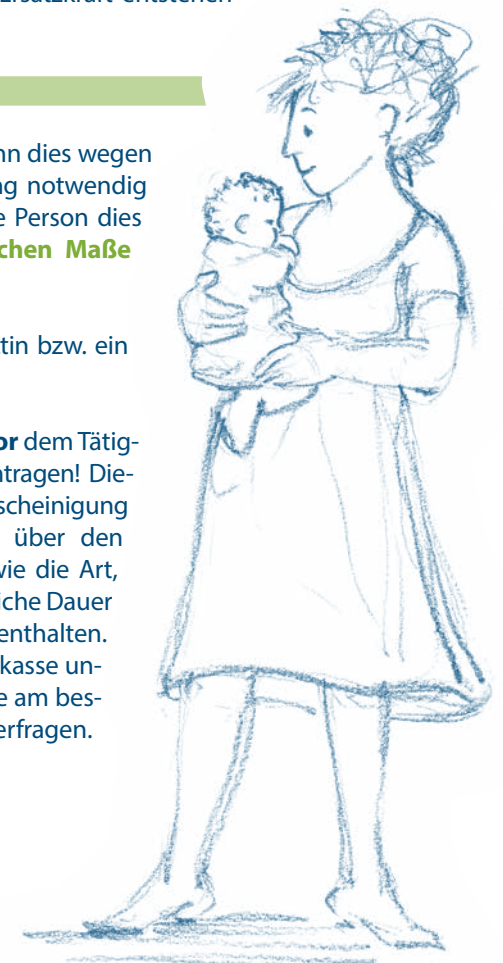
Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden **keine** Kosten erstattet. Die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstaufschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

7.3 Häusliche Pflege

Häusliche Pflege erhalten Sie, wenn dies wegen Schwangerschaft oder Entbindung notwendig ist und eine im Haushalt lebende Person dies **nicht oder nicht im erforderlichen Maße** durchführen kann.

Die Notwendigkeit muss eine Ärztin bzw. ein Arzt bescheinigen.

Wichtig ist, die häusliche Pflege **vor** dem Tätigwerden einer Pflegekraft zu beantragen! Diesem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Sie muss Angaben über den Grund der häuslichen Pflege sowie die Art, die Intensität und die voraussichtliche Dauer der erforderlichen Maßnahmen enthalten. Auch hier gibt es je nach Krankenkasse unterschiedliche Regelungen, die Sie am besten direkt bei Ihrer Krankenkasse erfragen.



Teil C. Nach der Geburt

„Wenn man schwanger ist, kauft man neue Kleider, denkt über die Diät nach, hebt keine schweren Gegenstände, legt die Beine hoch und stellt endlose Betrachtungen über jede Veränderung des eigenen kostbaren Körpers an. Man besucht Kurse über innere weibliche Organe, beobachtet ängstlich die Finger, um nach Symptomen von Ödemen zu fahnden, und bekommt erzählt, dass man stolz auf sich sein soll. Und was passiert, wenn das Baby da ist? Man legt nie mehr die Beine hoch, lebt von weggeworfenen Keksen, trägt alte Hemden mit Flecken von erbrochenen Bananen und muss den ganzen Tag eine voll beladene Babytragetasche herumschleppen. Was die edlen inneren Organe betrifft - man würde es nicht einmal merken, wenn man eine Blinddarmentzündung hätte; jemand anderer auch nicht. Im Grunde bereitet einen die Schwangerschaft nur auf die Geburt vor - die, so mühsam sie auch sein mag, immerhin ein Ereignis ist, in dessen Mittelpunkt man steht. Man denkt gar nicht daran, sich auf all die Jahre nach diesen aufregenden Stunden vorzubereiten, auf die Jahre, wo man nur noch als entnervter Putzlumpen im Hintergrund des Babys herumhängt und nie mehr gelobt wird, sondern nur Vorwürfe wegen mangelnder Sauberkeit, blauer Flecken, heftiger Wutausbrüche und umgeworfener Bierdosen hört.“ (Zitat aus Elisabeth Beck-Gernsheim: Mutterwerden - der Sprung in ein anderes Leben, S.134)

Und wenn das Baby dann da ist, verändert sich Ihr Alltag und Ihre Familiensituation grundlegend. Es kann und wird vermutlich sehr unterschiedlich sein, wie es Ihnen damit geht. Es kann auch sein, dass es Ihnen erstmal gar nicht gut geht und Sie sich sogar sehr niedergeschlagen fühlen. In solchen Fällen können Sie sich Unterstützung holen bei Ihrer Hebamme, Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt oder einer Beratungsstelle.

Wenn Sie in einer Partnerschaft leben, wird sich auch da vieles verändern. Viele Lebensbereiche müssen neu miteinander geregelt werden. Das bringt Spannendes und Neues, aber möglicherweise auch Stress und Konflikte mit sich. So muss die Aufteilung der Haus- und Erwerbsarbeit neu organisiert werden. Finanziell ändert sich meist einiges. Es gibt viel weniger Zeit – sowohl für eigene als auch für gemeinsame Bedürfnisse mit dem Partner. Es kann sein, dass in Partnerschaften, in denen der Lebensalltag vor der Geburt sehr ähnlich war, weil beide einer Berufstätigkeit nachgingen, dieser nun sehr unterschiedlich ist, dass die Bedürfnisse aneinander und an die Partnerschaft selbst sich verändern und auseinander gehen. Die meisten „frisch gebackenen Eltern“ empfinden daher nicht nur Freude, sondern erleben die neue Situation auch als schwierig, fühlen sich manchmal überfordert, zweifeln an sich als Mutter / Vater oder als Paar. Oft hilft es schon, sich mit anderen Müttern / Vätern oder Paaren darüber auszutauschen. Wenn dies schwierig ist - Probleme nach der Geburt sind eher ein Tabuthema (in Zeitschriften, Ratgebern etc. wird oft ganz selbstver-

ständig von ausschließlich glücklichen Müttern, Vätern, Paaren ausgegangen) – so scheuen Sie sich nicht, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

Die pro familia Beratungsstelle hat zu diesen Themen zwei Flyer herausgegeben, die sie auch auf der Homepage der pro familia Lippe finden können:



Das Kind kommt – die Lust geht

Eine Anregung zum Vor- und Nachdenken über Partnerschaft und Sexualität nach der Geburt.

Eigentlich müsste ich doch glücklich sein...

Vorbeugung von Depressionen in und nach der Schwangerschaft

Weitere hilfreiche Informationen und Hinweise zum Thema Depressionen in und nach der Schwangerschaft bietet der Verein Schatten und Licht (www.schatten-und-licht.de).

In jedem Fall stehen nun verschiedene Entscheidungen an bzw. müssen eine Reihe von gesundheitlichen, finanziellen und oft auch rechtlichen Fragen geklärt werden.

Auch **nach** der Geburt haben Sie **das Recht, sich umfassend beraten** zu lassen - sei es bei Ihrer Hebamme oder Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt oder bei einer Beratungsstelle.

Eine Orientierungshilfe zu den unterschiedlichsten Fragen im Zusammenhang mit Kindererziehung, Partnerschaft, Familienbildung, rechtliche Ansprüche etc. finden Sie auch im Internet (siehe Kapitel 12).

8. Rund um die Gesundheit

8.1 Stillen

Ob Sie Ihr Kind stillen möchten oder nicht, ist Ihre Entscheidung. Informieren Sie sich und bilden Sie sich selbst ein Urteil.

Gerade die Einstellung zum Stillen unterliegt stark dem gesellschaftlichen Wandel. Früher war es selbstverständlich, dass Frauen stillen. Dann gab es eine Zeit, in der Stillen als unhygienisch galt, eher abgelehnt wurde. Heute wird die Wichtigkeit des Stillens wieder sehr betont. Wenn Sie gerne stillen möchten, sich dieses aber als schwierig erweist, sprechen Sie mit Ihrer Hebamme oder Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt!

Von diesen erfahren Sie auch, ob derzeit in der einen oder anderen Einrichtung eine Stillgruppe angeboten wird.

8.2 Impfungen

Auch zu diesem Thema gibt es viele unterschiedliche Meinungen. Auch hier sollten Sie sich selbstverständlich beraten lassen - bei Ihrer Hebamme oder Ihrem Arzt/ Ihrer Ärztin. Weitere Informationen finden Sie in folgenden Veröffentlichungen:



Cynthia Cournoyer: Impfschutz für Kinder? Risiken und Alternativen
Hg.: Fit fürs Leben Verlag

Stiko – Impfeempfehlungen
Hg.: Ständige Impfkommission beim Robert Koch Institut

oder im Internet z.B. unter: www.kinderaerzte-im-netz.de (eher impfbefürwortende Position) oder unter www.impf-report.de (eher impfkritische Position).

8.2.1 Vorsorgeuntersuchungen

Das Kindervorsorgeheft bekommt jedes Neugeborene. Dort werden die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen eingetragen. Die Ärztinnen und Ärzte in NRW sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn Untersuchungstermine nicht wahrgenommen werden.

8.3 Rückbildungsgymnastik

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Sie Anspruch darauf, an Kursen zur Rückbildungsgymnastik teilzunehmen (siehe Kapitel 2.2 Hebammenhilfe).

8.4 Kuren

Es kann sein, dass Sie sich früher oder später sehr erschöpft, ausgelaugt und überfordert fühlen. Eine **Mutter- Kind- Kur** ist eine Möglichkeit, wieder zu Kräften zu kommen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist, dass eine Ärztin bzw. ein Arzt Ihnen attestiert, dass die Kur erforderlich und geeignet ist

- entweder um eine drohende Krankheit abzuwenden
- oder um eine bereits eingetretene Krankheit zu heilen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhindern.

Mutter-Kind-Kuren sind 3-wöchige Vorsorge- und Rehabilitationskuren, die auf Gesundheitsprobleme und Lebenslagen von Müttern ausgerichtet sind. In medizinisch begründeten Fällen ist es möglich, eine 1-wöchige Verlängerung zu beantragen.

Bestandteile der Kuren sind

- medizinische Behandlung,
- sozialtherapeutische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen,
- gesundheitsfördernde und kreative Angebote.

Bei Mutter – Kind - Kuren werden tagsüber die Kinder in Gruppen betreut. Zusätzlich gibt es Angebote, die Mutter und Kind gemeinsam nutzen können. Holen Sie Informationen ein und vergleichen Sie die Angebote.

Persönliche und finanzielle Verhältnisse sind für die Kurbewilligungen nicht ausschlaggebend. Bei gesundheitlichen Problemen und Erschöpfungszuständen lassen sie sich frühzeitig beraten.

Auch **Väter** können unter bestimmten Umständen eine Vater – Kind - Kur beantragen. Informationen erhalten Sie dazu beim Deutschen Roten Kreuz oder beim Caritasverband.

Zu Fragen der Finanzierung wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse oder an eine der Kurberatungsstellen. Wenn Sie ALG II beziehen, ist es wichtig, das Jobcenter Lippe über Ihre Kur zu informieren. Bei auswärtiger Unterbringung wird zwar die Verpflegung als Einkommensersparnis gerechnet, jedoch liegt die derzeitige Bagatellgrenze bei 21 Tagen. Das heißt, bei einem Aufenthalt bis zu drei Wochen darf Ihr ALG II nicht gekürzt werden (§§ 11 Abs.1 § 2 Abs.5 ALG II-V).

Nach einer Kur können Sie sowohl in Einzelgesprächen als auch in Gesprächskreisen für Frauen nach der Kur (mit Kinderbetreuung) oder auch in Wochenendseminaren weiterführende Unterstützung bekommen

Kurberatungs- und Vermittlungsstellen im Kreis Lippe:



Deutsches Rotes Kreuz,
Hornsche Str. 29+31, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 92 14 20



Caritasverband für den Kreis Lippe e. V.,
Palaisstr. 27, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 99 29 84
Ansprechpartnerin: Veronika Wolbring-Zimmermann

8.5 Kursangebote

Als Mutter oder Vater mit einem kleinen Kind kann es hilfreich sein, mit anderen Müttern, Vätern in Kontakt zu sein, GesprächspartnerInnen zu haben, die in der gleichen Situation sind. Infos über Eltern- Kind - Gruppen finden Sie in Kapitel 11.2 „Kinderbetreuung“.

Zu allen Fragen rund um Gesundheit, Ernährung und Erziehung bietet die Evangelische Familienbildung ein umfangreiches Kursangebot an. Seit 2012 gibt es ein vom Land NRW gefördertes zusätzliches kostenfreies Angebot: „Elternstart NRW“. Mütter und Väter haben die Möglichkeit, im ersten Lebensjahr ihres Kindes kostenfrei an „Elternstartkursen“ mit 5 Terminen teilzunehmen.

Nähere Informationen bekommen Sie bei dem



Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche, Ev. Familienbildung,
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 66 70 oder 97 66 42

Auch einige Hebammen bieten spezielle Kurse für Mütter nach der Geburt an. Informieren Sie sich bei Ihrer Hebamme (siehe Kapitel 13.5).

Für Mütter, Väter und ihre Babies bis 1 Jahr bietet die Hebammenpraxis Floh & Co an jedem 1. Mittwoch im Monat einen Treff an: Café Latte
Ansprechpartnerinnen sind



Hebammenpraxis Floh & Co
Gutenbergstr. 20, 32756 Detmold
www.hebammenpraxis-lippe.de

Mit Fragen zu Kursangeboten in Detmold können Sie sich auch an die Koordinatorin für Frühe Hilfen bei der Stadt Detmold wenden im:



FB 2 Jugend, Schule und Sport
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
1. OG, Raum 1.05
Tel.: 05231 / 97 79 77

8.6 Hilfen für Eltern in schwierigen Lebenssituationen

Wenn Ihnen alles zuviel wird, Sie das Gefühl haben, es nicht mehr zu schaffen, dann können Sie sich an das Jugendamt wenden und sich nach Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten erkundigen.

Bei nur geringem Unterstützungsbedarf wenden Sie sich an



die Koordinatorin Frühe Hilfen und Kinderschutz
FB 2 Jugend, Schule und Sport
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, 1. OG, Raum 1.05
Tel.: 05231 / 97 79 77

Ist Ihr Bedarf umfassender, brauchen Sie Hilfe bei der Erziehung, so wenden Sie sich direkt an das Jugendamt.



Fachbereich Jugend, Schule, Sport – Jugendamt -,
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 79 71

Manchmal kann die erste Zeit mit dem Kind sich schwieriger gestalten, als die Eltern es sich vorgestellt haben. Das Kind ist sehr unruhig, schläft schlecht oder schreit viel. Die Kraft der Eltern gerät an ihre Grenzen. In dieser Situation bietet das Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche eine spezielle Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern an.



Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 9 92 80

Es kann sein, dass Sie legale und / oder illegale Drogen konsumieren und verunsichert sind, ob Sie Ihr Kind ausreichend gut versorgen. Die Drogenberatungsstelle unterstützt Sie auch in solchen Lebenssituationen.



Drogenberatung e.V. in Lippe
Sofienstrasse 65, 32756 Detmold
Tel. 0 52 31 / 2 10 35

Falls Sie eine Selbsthilfegruppe suchen oder initiieren wollen, wenden Sie sich an



Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Lippe,
Bismarckstr. 8, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 56 12 60

Gewalt in der Partnerschaft ist für viele Frauen eine bittere Realität. Studien

belegen, dass gewalttätige Situationen auch gerade in der Zeit der Schwangerschaft und den ersten Lebensmonaten des Kindes entstehen können.

Die Erfahrung zeigt, dass Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich Wiederholungstaten sind, d. h., wer einmal geschlagen hat, wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder tun. Die Gewaltausbrüche sind unberechenbar, erfolgen in immer kürzeren Abständen und die Übergriffe werden immer brutaler. Typisch ist, dass auf Gewalttätigkeiten Versöhnung und Versprechen folgen, die nicht eingehalten werden. Häufig machen Frauen die Erfahrung, dass sich die Gewaltspirale immer weiter und schneller dreht, wenn sie nichts an ihrer Lage ändern.

Leidtragende sind immer auch die in der Wohnung anwesenden Kinder, auch wenn sich die Verletzungen nicht unmittelbar gegen sie richten. Je länger die Frauen diese Situation ertragen, umso hilfloser und schwächer werden sie: körperlich wie seelisch.

Jede Frau hat das Recht auf ein Leben ohne Angst, Bedrohung und Gewalt, auch in den eigenen vier Wänden.

Das Gewaltschutzgesetz, das seit dem 01.01.2002 in Kraft ist, stärkt die Rechte und Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt. In Lippe haben sich alle beteiligten staatlichen Stellen und die Beratungsstellen zu einem Kooperationsbündnis zusammengeschlossen, um dieses Gesetz umzusetzen, d.h. die Opfer zu unterstützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn Ihr Mann oder Partner Sie bedroht oder misshandelt, nehmen Sie das nicht länger hin. Sie sollten nicht nach Gründen suchen, die es rechtfertigen würden, Sie zu bedrohen oder zu misshandeln. Schuld hat allein der, der Gewalt ausübt.

Nutzen Sie Ihr Recht und lassen Sie sich beraten und unterstützen. Ihre Fragen lassen sich in einem persönlichen Beratungsgespräch klären. Die Beratung ist umfassend, vertraulich und kostenlos und hilft Ihnen bei der Entscheidung der weiteren Schritte. Sie können sich an die nachfolgenden Beratungsstellen wenden. Wenn Sie in dem telefonischen Erstkontakt zu erkennen geben, dass Sie in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine Beratung wünschen, erhalten Sie kurzfristig einen Termin.



Frauenberatungsstelle Alraune e.V.,
Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 01 77

Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 9 92 80

Familien-, Kinder-, Ehe und Jugendberatung des Kreises Lippe,
Hofstr. 3, 32756 Detmold
(Anmeldungen für Detmold bzw. Lippe über Breite Str. 5, 32657 Lemgo),
Tel.: 0 52 61 / 9 77 20

Umfassende Informationen finden Sie auch in der Broschüre:



Für Lippe gegen häusliche Gewalt - Was tun bei häuslicher Gewalt?
Ein Ratgeber für Betroffene
Hg.: Kooperationsgremium „Für Lippe gegen häusliche Gewalt“, die Gleichstellungsbeauftragten in Lippe

8.7 Unterstützungsangebote für Eltern eines Kindes mit einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung

Wenn Ihr Kind zu früh oder mit einer Behinderung geboren wird, braucht es eine spezielle Förderung. Aufgabe der **Früherkennung und Beratung** ist es, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit Maßnahmen zur Behebung bzw. Besserung der Beeinträchtigung des Kindes zu beginnen. Finanziert wird die Frühförderung in der Regel durch den Kreis Lippe. Therapeutische Maßnahmen werden von der Krankenkasse übernommen.

Welche Maßnahmen für Ihr Kind am besten geeignet sind, besprechen Sie am besten mit den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Frühförderstelle in Detmold



Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kleinstkinder in Detmold e.V., Leopoldstraße 32, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 3 27 28

Einen guten Überblick gibt die Broschüre „Frühförderung und Beratung“,



„Mein Kind ist behindert - Diese Hilfen gibt es“
Hinweise auf finanzielle Hilfen für Familien mit behinderten Kindern
Hg.: Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Es kann auch sein, dass Sie Unterstützung in einer Selbsthilfegruppe finden. Zum Beispiel gibt es einen Elterngesprächskreis für Eltern von Kindern mit einer Behinderung. Nähere Informationen erhalten Sie über



Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Lippe
Bismarckstr. 8, 32756 Detmold, Tel 0 52 31 / 56 12 60

8.8 Unterstützung für Mütter und Väter mit einer geistigen und / oder körperlichen Beeinträchtigung

Wenn Sie als Mutter oder Vater selbst beeinträchtigt sind und Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung Ihres Kindes brauchen, wenden Sie sich an das Jugendamt. Mitarbeitende des Jugendamtes unterstützen Mütter und Väter, die körperlich und / oder geistig beeinträchtigt sind, bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe.



Stadt Detmold - Kommunaler Sozialer Dienst -,
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 79 71

Wenn Sie sich nicht zutrauen, alleine mit Ihrem Kind in einer Wohnung zu leben, sondern mehr Unterstützung suchen, so gibt es auch Eltern - Kind - Einrichtungen, in denen Sie mit Ihrem Kind leben können. Die nächste Möglichkeit gibt es in Bielefeld



Stiftung Bethel - bethel.regional -
Begleitete Elternschaft, Am Ellernkamp 21, 33604 Bielefeld,
Tel.: 0 5 21 / 32 97 14 66 und 32 97 14 67

Informationen und Beratung bekommen Sie in der



Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung,
Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 60 24 95.

9. Rund um die rechtliche Stellung des Kindes

Die rechtliche Stellung des Kindes beinhaltet die Klärung der Abstammung, der elterlichen Sorge, des Umgangs- und Namensrechtes, des Kindesunterhalts und des Adoptionsrechtes. Ausführliche Informationen gibt die Broschüre



Das Kindschaftsrecht - Fragen und Antworten
Hg.: Bundesministerium der Justiz

Bei allen **Familienformen**, in denen Kinder heutzutage aufwachsen - egal, ob in einer

- traditionellen heterosexuellen Kleinfamilie,
- Einelternfamilie,
- Patchworkfamilie,
- Regenbogenfamilie,
- Pflegefamilie,

ist es wichtig, Klarheit darüber herzustellen, wer die Eltern sind, welche gegenseitigen Rechte und Pflichten die Elternteile haben.

Sind Mutter und Vater des Kindes verheiratet, so gilt das Kind als eheliches Kind. Mutter und Vater gelten automatisch rechtlich als Mutter und Vater und haben gemeinsames Sorgerecht.

Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet, so ist zu klären,

- wer der rechtlich anerkannte Vater ist (eine Vaterschaftsanerkennung muss gemacht werden)
- wie das Sorgerecht von Mutter und Vater im Verhältnis zum Kind ausgestaltet ist,
- welche gegenseitigen Rechte und Pflichten Mutter und Vater haben.

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb einer Woche nach der Geburt beim Standesamt "angezeigt" werden. Bei Geburt in einem Krankenhaus ist die Leitung dazu verpflichtet. Sonst sind verpflichtet – und zwar in folgender Reihenfolge:

- der Vater, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist,
- die Hebamme, die bei der Geburt dabei war,
- der Arzt / die Ärztin, die bei der Geburt dabei war,
- jede andere Person, die bei der Geburt dabei war oder davon wusste,
- die Mutter, sobald sie dazu in der Lage ist.

In das Geburtenbuch wird nach § 21 Personenstandsgesetz eingetragen

- die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Wohnort und mit ihrem Einverständnis ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
- Ort, Tag und Stunde der Geburt,
- Vor- und Familienname der / des Anzeigenden mit Wohnort,
- Geschlecht des Kindes (ab 2019 wird es möglich sein, dass Kinder, für die weder die weibliche noch die männliche Zuordnung zutreffend ist, unter einer dritten Geschlechtszuordnung eingetragen werden – dies hat der Erste Senat des BVG im November 2017 entschieden). Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis Ende 2018 eine Neuregelung zu schaffen.
- die Vornamen und Familiennamen des Kindes.

Bei **Adoptivkindern** stehen in der **Geburtsurkunde** die Namen der Adoptiveltern als Mutter und Vater des Kindes. Seit 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare ein Kind gemeinsam adoptieren und werden als Eltern in das Gebur-

tenbuch eingetragen. Die Namen der leiblichen Eltern erscheinen nur in einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch.

Nähere Informationen zu allen Fragen zum Thema Adoption erhalten Sie beim



Kreis Lippe
Adoptions- und Pflegekinderdienst
Tel.: 0 52 31 / 62 15 23 und 0 52 31 / 62 15 19

Folgende Unterlagen sollten für die Beurkundung im Geburtenbuch mitgebracht werden:

- Personalausweis,
- Stammbuch bei Eheleuten oder Geburtsurkunde der Mutter.

Alle weiteren Unterlagen werden automatisch vom Krankenhaus an das Standesamt weitergeleitet.



Stadt Detmold - Standesamt -,
Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 76 63

Bevor die Namen der Eltern und des Kindes eingetragen werden können, muss geklärt sein, wer als Mutter und wer als Vater anzusehen ist. Das Abstammungsrecht regelt diese Fragen.

9.1 Das Abstammungsrecht

Abstammung von der Mutter

“Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“. So einfach und klar ist die rechtliche Abstammung von der Mutter in § 1591 BGB seit der Kindschaftsrechtsreform geregelt. Vor dem Hintergrund der modernen Fortpflanzungsmedizin, nach der die gebärende Frau nicht die Frau sein muss, von der die Eizelle stammt, bekommt diese Regelung eine neue Bedeutung. Mütter, die in Deutschland leben, aber eine andere Staatsbürgerschaft haben, müssen evtl. auch die Mutterschaft anerkennen; dies richtet sich nach den Gesetzen in ihrem Heimatland – z.B. in Italien und Portugal müssen auch die Mütter die Mutterschaft anerkennen, daher müssen dies auch Mütter, die in Deutschland leben, aber die italienische Staatsbürgerschaft haben.

Abstammung vom Vater

Während die verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen zwischen Mutter und Kind somit in der Regel automatisch eintreten, besteht zwischen Vater und Kind nicht ohne weiteres mit der Geburt eine Rechtsbeziehung. Rechtlich geregelt wird die Frage der Vaterschaft in den §§ 1592 bis 1600e BGB.

Nach dem Gesetz ist der Vater eines Kindes der Mann,

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter eines Kindes verheiratet ist oder
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird.

Wenn Sie verheiratet sind, wird Ihr Ehemann nach dem Gesetz automatisch als Vater anerkannt und in das Geburtenbuch eingetragen. Der Ehemann wird grundsätzlich auch dann als Vater eingetragen, wenn er wissentlich oder unwissentlich nicht der Erzeuger ist.

Wenn Sie ledig, rechtskräftig geschieden oder länger als 300 Tage verwitwet sind, ist es notwendig, dass ein Mann ausdrücklich erklärt, der Vater zu sein und Sie als Mutter dem zustimmen oder dass die Vaterschaft eines Mannes gerichtlich festgestellt wird. Erst durch die Vaterschaftsfeststellung oder -anerkennung ist das nichteheliche Kind mit dem Vater verwandt und dem Vater gegenüber unterhalts- und erbberechtigt.

Wenn Sie sich beide einig sind, können Sie die Vaterschaft anerkennen und beurkunden lassen. Dies ist auch schon **vor der Geburt** möglich! Dabei bedarf eine wirksame, also Verwandtschaft begründende Anerkennung der Anerkennungserklärung des Mannes und der Zustimmung der Mutter.

Die freiwillige Vaterschaftsanerkennung ist möglich bei der



Stadt Detmold - Jugendamt -,
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 79 53 und 97 79 54 und
97 75 68 und 97 75 61

Stadt Detmold - Standesamt -,
Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 76 63

Wenn Sie eine Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt.

Sind Sie sich nicht einig über die Vaterschaft und bestreitet der als Vater angegebene Mann die Vaterschaft, können Sie als Mutter die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen. Dazu ist ein medizinisches Gutachten erforderlich. Die Kosten für dieses Verfahren trägt i.d.R. der Vater des Kindes.

Wenn Sie als Mutter Probleme bei der Vaterschaftsfeststellung haben, so können Sie sich an das Jugendamt wenden und die **Beistandschaft** beantragen. Die Beistandschaft ist ein Hilfsangebot des Jugendamtes, von dem alle Mütter und Väter Gebrauch machen können, die **allein** für ein Kind sorgen. Die Beistandschaft ist dazu da, Sie zu unterstützen bei

- der Feststellung der Vaterschaft,
- der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Wenn Sie einen Beistand möchten, so genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Sie können die Beistandschaft bereits **vor der Geburt** beantragen. Nach der Geburt kann sie **jederzeit bis zur Volljährigkeit** beantragt werden. Die Beistandschaft endet, wenn Sie als Antrag stellernder Elternteil dies schriftlich verlangen!



Die Beistandschaft - Informationsbroschüre
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Als Mutter sind Sie nicht gezwungen, den Vater anzugeben. Allerdings kann dies unter Umständen dazu führen, dass Ihnen finanzielle Hilfen (Unterhaltsvorschuss, Grundsicherung für Arbeitssuchende) nicht gewährt bzw. gestrichen werden. Auch sollten Sie bedenken, wie wichtig es für jeden Menschen ist, seine eigenen Wurzeln zu kennen. **Ihr Kind hat ein Recht auf Wissen um die Abstammung.** Es kann auch sein, dass Sie nicht wissen, wer der Vater Ihres Kindes ist. In diesem Fall können Sie ihn nicht angeben. Wenn Sie dies dem Jugendamt gegenüber glaubhaft machen können, dann bekommen Sie auch ohne Angabe des Vaters Unterhaltsvorschuss.

In Konfliktsituationen, wenn ein Mann der Auffassung ist, der Vater Ihres Kindes zu sein, Sie jedoch anderer Auffassung sind, bzw. ihn nicht als Vater angeben möchten, kann der Mann sich an das Familiengericht wenden, um eine Klärung der Abstammung des Kindes herbeizuführen.

Beratungsanspruch der Mutter in Fragen der Vaterschaftsanerkennung: Sie können sich vor oder nach der Geburt beim Jugendamt beraten lassen und sich informieren. Aber auch, wenn Sie das nicht tun, erfährt das Jugendamt von der Geburt. Das Standesamt ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Geburt eines nichtehelichen Kindes dem Jugendamt zu melden. Das Jugendamt wiederum muss nach § 52 a Abs. 1 SGB VIII der Mutter Beratung und Unter-

stützung bei der Vaterschaftsfeststellung und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anbieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
- die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch kann auf Wunsch der Mutter auch in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden.

Es ist Ihre Entscheidung, ob und wann Sie dieses Angebot wahrnehmen. Da es aber um Ihre Rechte geht, raten wir Ihnen, sich beraten zu lassen.

Elternschaft nach künstlicher Befruchtung mittels Samenspende

Wenn ein heterosexuelles Ehepaar ein Kind bekommt mittels künstlicher Befruchtung durch eine Fremdsamenspende, so ist der Ehemann automatisch der rechtliche Vater des Kindes. Die Vaterschaft kann auch später nicht mehr angefochten werden (§ 1600 Abs 5 BGB).

Entscheidet sich ein homosexuelles Paar für eine Samenspende, so ist die das Kind gebärende Frau die leibliche und rechtliche Mutter. Die Ehefrau kann durch eine Stiefkindadoption ebenfalls rechtlich Mutter werden.

Bei einer künstlichen Befruchtung mittels Samenspende muss der Name des Samenspenders dokumentiert werden. Das Kind hat das Recht, ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu erfahren, von wem es genetisch abstammt.

Bei einer **Vertraulichen Geburt** wird der Herkunftsnachweis unter dem Pseudonym der Mutter beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hinterlegt. Das Kind hat das Recht nach Vollendung des 16. Lebensjahres, diesen Herkunftsnachweis einzusehen.

Ausführliche Informationen zur Vertraulichen Geburt finden Sie in der Broschüre:



„Die Vertrauliche Geburt
hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zu allen Fragen in Bezug auf die Vertrauliche Geburt können sie sich beraten lassen:



Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstraße 6, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 9 92 80



pro familia Lippe,
Lange Straße 79, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 68 41



AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung,
Engelbert- Kämpfer- Straße 4, 32657 Lemgo, Tel.: 0 52 61 / 6 60 72 70

Konsequenzen für den Aufenthaltsstatus bei Migrantinnen / Migranten

Wenn Sie als **Mutter eines Kindes keine deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, der Vater jedoch ein Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit ist, verändert sich dadurch Ihr Aufenthaltsstatus. Als Mutter eines deutschen Kindes bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung ist, Sie üben die elterliche Sorge für dieses Kind aus.

Wenn Sie als **Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit haben**, der Vater des Kindes jedoch nicht, so verändert sich sein Aufenthaltstitel erst, wenn er nicht nur die Vaterschaft anerkannt, sondern auch das Sorgerecht für Ihr gemeinsames Kind hat und die elterliche Sorge auch tatsächlich ausübt.

Genauere Informationen bekommen Sie bei der



Stadt Detmold, - Fachgebiet für Sozialwesen und Ausländerangelegenheiten,
Wittekindstr. 7, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 76 43.

9.2 Elterliche Sorge

Je nachdem, ob Ihr Kind in der Ehe oder außerhalb der Ehe geboren wird, kann die Sorgerechtsstellung von Ihnen als Mutter und dem Vater unterschiedlich sein:

- Wenn Sie miteinander verheiratet sind, haben Sie automatisch die **gemeinsame elterliche Sorge**.
- Wenn Sie mit dem Vater des Kindes noch verheiratet sind, aber eine Trennung ansteht oder Sie bereits geschieden sind gibt es mehrere Möglich-

keiten: Sie haben / bekommen das gemeinsame Sorgerecht oder einer von Ihnen hat / bekommt das alleinige Sorgerecht. Falls Sie als Mutter oder Vater das alleinige Sorgerecht ausüben möchten, müssen Sie dies beantragen und begründen. Das Familiengericht entscheidet dann.

- Wenn Sie nicht verheiratet sind, so haben Sie als Mutter nach der momentanen gesetzlichen Regelung automatisch das alleinige Sorgerecht. Wenn beide Elternteile sich einig sind und gemeinsam das Sorgerecht ausüben möchten, so können Sie dies beim Jugendamt beantragen.
- wenn Sie nicht verheiratet sind und der Vater Ihres Kindes das gemeinsame Sorgerecht möchte, so muss er dieses beantragen. Sollten Sie als Mutter Einwände dagegen haben, so müssen Sie diese schriftlich darlegen. Das Familiengericht entscheidet im Fall, wenn sich Eltern nicht einig werden. Maßstab der Entscheidung ist das Kindeswohl. Nur wenn davon auszugehen ist, dass das Kindeswohl bei gemeinsamem Sorgerecht gefährdet ist, entscheidet das Familiengericht in der Regel gegen das gemeinsame Sorgerecht.

Die elterliche Sorge umfasst Rechte und Pflichten für die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und gesetzliches Vertretungsrecht.

Gemeinsame elterliche Sorge

Kommt ein Kind **innerhalb der Ehe** auf die Welt, steht für die Väter und Mütter fest, dass sie das Sorgerecht **gemeinsam ausüben**. Klar ist auch, dass sie in einer Versorgungsgemeinschaft leben.

Seit 2017 können auch homosexuelle Paare heiraten und damit auch beide Adoptiveltern eines angenommenen Kindes werden und werden dann als Eltern in die Geburtsurkunde eingetragen.

Ist die leibliche Mutter mit einer Frau verheiratet, so kann diese das Kind adoptieren und damit die elterliche Sorge bekommen.

Nähere Informationen zu allen Fragen zum Thema Adoption erhalten Sie beim



Kreis Lippe
Adoptions- und Pflegekinderdienst
Tel 0 52 31/ 62 15 23 und 0 52 31 / 62 15 19

Bei der **gemeinsamen elterlichen Sorge** sind Mutter und Vater oder Mutter und Mutter oder Vater und Vater von der Idee her gemeinsam für alles verantwortlich und kümmern sich als gleichberechtigte und gleichrangige Partner um alle Bereiche. In der Realität ist diese echte gemeinsame elterliche Sorge eher selten. Häufig entstehen schnell Zuständigkeits- und Aufgabenverteilun-

gen (die eine / der eine sorgt für das Geld, die andere / der andere ist für die Betreuung der Kinder und den Haushalt zuständig). Dies kann für Sie ok und gewollt sein, es kann aber auch sein, dass ein Elternteil, eventuell auch beide Elternteile, damit auf Dauer unzufrieden sind.

Nutzen Sie als werdende Eltern die Chance, sich noch vor der Geburt des Kindes darüber im Klaren zu werden,

- wie Sie die gemeinsame elterliche Sorge ausüben,
- wie Sie die alltägliche Arbeit, die ein Kind macht, gerecht aufteilen wollen und
- welche Rechte und Möglichkeiten Sie vor Ort haben, um Kinder und Berufstätigkeit so zu vereinbaren, wie Sie es wünschen.

Die sehr hilfreiche Broschüre „PLAN Aushandeln – machen wir’s fair-unser Leben mit Job und Familie“ können Sie unter www.netzwerk-w-lippe.de/informationen herunterladen.

Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge

Nicht verheiratete **volljährige** Mütter bekommen mit der Geburt ihres Kindes „automatisch“ das **alleinige Sorgerecht**. Seit Inkrafttreten des aktuellen Kindschaftsrechts am 01.07.1998 können auch **nicht verheiratete** Eltern **gemeinsames Sorgerecht ausüben**.

Voraussetzung ist,

- dass der Vater die Vaterschaft anerkannt hat und
- dass Sie beide eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, die das Jugendamt oder die Notarin / der Notar **beurkunden** muss.

Wenn Sie sich als Eltern einig sind, ist die Festlegung der gemeinsamen Sorge kein Problem. Sie müssen sich **nicht sofort** nach der Geburt entscheiden! Sie können **jederzeit** das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Allerdings ist diese Entscheidung dann auch verbindlich und nur gerichtlich rückgängig zu machen. Das heißt, auch wenn nicht verheiratete Paare sich trennen, besteht dann die gemeinsame elterliche Sorge fort.

Mütter und Väter nichtehelicher Kinder stehen vor der Frage, ob sie das gemeinsame Sorgerecht wählen wollen oder nicht. Neu ist, dass nicht mehr die Mutter allein entscheidet, sondern der Vater auch gegen den Willen der Mutter das Sorgerecht bekommen kann. Die Entscheidung liegt beim Familiengericht und dies hat zum Wohl des Kindes zu entscheiden. Folgende Broschüren informieren über die Situation allein Erziehender und ihre Rechte:



Das Kindschaftsrecht - Fragen und Antworten
Hg.: Bundesministerium der Justiz

Allein erziehend – Tipps und Informationen
Hg.: Verband allein erziehender Mütter und Väter

Qualifizierte kostenlose Beratung erhalten Sie in dieser Frage bei der:



Stadt Detmold - Jugendamt -,
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 79 71

Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 9 92 80

pro familia Lippe,
Lange Straße 79, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 68 41

Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe,
Lange Straße 78, 32756 Detmold,
Anmeldungen über Tel.: 0 52 61 / 9 77 20

Wenn Sie bei der Geburt Ihres Kindes noch **nicht volljährig** sind, muss jemand anderes die Vormundschaft für Ihr Kind übernehmen. Nach dem Gesetz bekommt das Jugendamt die Vormundschaft. Es ist jedoch möglich, dass eine andere volljährige Person die Vormundschaft übernimmt, z.B. Mutter oder Vater der jungen Mutter.

Das Familiengericht entscheidet dann darüber.
Die Vormundschaft endet automatisch, wenn Sie volljährig sind.

Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 6.1.

Sie können sich an folgende Stellen wenden, um sich ausführlich beraten zu lassen:



Stadt Detmold – Jugendamt -,
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 70 33 und 97 79 67

Ev. Beratungsstelle der Lippischen Landeskirche,
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 9 92 80

pro familia Lippe,
Lange Straße 79, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 68 41

Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe,
Lange Straße 78, 32756 Detmold,
Anmeldungen über Tel.: 0 52 61 / 9 77 20

Frauenberatungsstelle Alraune e.V.,
Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 01 77

Wenn Sie weitergehende Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung Ihres Kindes brauchen und wünschen, so gibt es verschiedene Möglichkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

9.3 Namensrecht

Die Frage, welchen Nachnamen das Kind bekommt, ist abhängig von der Gesamtsituation und Ihrer Entscheidung.

- Wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, erhält auch das Kind diesen Namen.
- Wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben und Sie gemeinsam die elterliche Sorge ausüben (weil Sie miteinander verheiratet sind oder weil Sie die Sorgeerklärung abgegeben haben), entscheiden Sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhält. Können Sie sich nicht einigen, überträgt das Familiengericht einem Elternteil die Entscheidung. Ein Doppelname, der sich aus den Familiennamen beider Eltern zusammensetzt, ist nicht möglich.
- Liegt die elterliche Sorge bei der Geburt allein bei einem Elternteil, bekommt das Kind "automatisch" den Familiennamen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch auch einvernehmlich für den Familiennamen des anderen Elternteils entscheiden.
- Wenn die Eltern erst später die gemeinsame Sorge begründen, können Sie den Familiennamen des Kindes innerhalb von 3 Monaten neu bestimmen.

Informationen erhalten Sie bei der:



Stadt Detmold - Standesamt - ,
Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 76 63.

9.4 Erbschaftsrecht

Am 01.04.1998 ist das Erbrechtsgleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Damit wurden die Sondervorschriften ehelicher und nichtehelicher Kinder beseitigt und nichteheliche Kinder auch in diesem Rechtsbereich den ehelichen gleichgestellt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre



Erben und Vererben - Eine aktuelle Information über das Erbrecht
Hg.: Ministerium der Justiz

10. Rund um die Finanzen

10.1 Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit

Anspruch auf **Elterngeld** haben Mütter und Väter, die

- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- Ihr Kind selbst betreuen und erziehen,
- durchschnittlich nicht mehr als 30 Stunden / Woche erwerbstätig sind (Ausnahme: Sie befinden sich in der Berufsausbildung oder im Studium, diese können Sie auch in Vollzeit wahrnehmen),
- einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld gibt es grundsätzlich für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, Beamtinnen / Beamte, selbständige und erwerbslose Elternteile, Studierende, Schülerinnen / Schüler und Auszubildende. Neben den leiblichen Eltern können Adoptiveltern, in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades Elterngeld erhalten. Auch nicht



eheliche Väter, die nicht das Sorgerecht haben, jedoch mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und es versorgen, können Elterngeld beantragen. Voraussetzung ist, dass die Mutter zustimmt.

Ob Sie als nicht deutsche Eltern einen Anspruch auf Elterngeld haben, hängt davon ab, welche Staatsangehörigkeit und welchen Aufenthaltsstatus Sie haben. Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre:



Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit

Hg.: BfFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Auskünfte gibt auch die Elterngeldstelle des Kreises Lippe:



Kreis Lippe – Elterngeldstelle –,

Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 6 27 75 00

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elterngeld ist eine **Lohnersatzleistung**. Das bedeutet, die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bereinigten Nettoerwerbseinkommen, das Sie in den 12 Monaten vor der Geburt Ihres Kindes bekommen haben und das aufgrund der Betreuung Ihres Kindes nach der Geburt wegfällt.

Bei der Bestimmung der 12 Kalendermonate werden Monate mit Bezug von

- Mutterschaftsgeld oder
- Elterngeld für ein älteres Kind oder
- Monate, in denen Sie aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung einen Einkommensverlust erlitten haben

nicht mitgerechnet. Es werden dann weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt. Sonderleistungen – wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses wird auf das Elterngeld voll angerechnet.

Seit 2015 können Sie beim Elterngeld verschiedene Varianten wählen und auch kombinieren:

- das Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Basiselterngeld

Basiselterngeld können Sie für bis zu maximal 12 Lebensmonate bekommen. Wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben und Sie beide Elterngeld beantra-

gen und eine/ einer von Ihnen nach der Geburt einen Einkommensverlust hat, so haben Sie insgesamt 14 Monate zur Verfügung, die Sie sich untereinander aufteilen können, wie Sie möchten.

Wenn Sie alleinerziehend sind und nach der Geburt einen Einkommensverlust haben, können Sie maximal 14 Monate Basiselterngeld beziehen.

Wie hoch Ihr Elterngeld ist, hängt davon ab, wieviel Sie in den 12 Monaten vor der Geburt Ihres Kindes - bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist verdient haben. Wenn Ihr monatliches Nettoeinkommen vor der Geburt über 1.240€ liegt, so beträgt Ihr Elterngeld 65 % des entfallenden Einkommens.

Liegt Ihr Einkommen bei 1.220€ so beträgt Ihr Elterngeld 66 % und bei einem Einkommen zwischen 1.000€ und 1.200€ 67 % des entfallenden Einkommens. Liegt Ihr Einkommen vor der Geburt unter 1.000€ so wird der Prozentsatz in kleinen Schritten bis zu max. 100 % erhöht. Für je 2€, die das Einkommen unter 1.000€ liegt, erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 %.

Das Elterngeld beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile **mindestens 300€ und höchstens 1.800€ monatlich**.

Bei Einkommen von über 250.000€ im Jahr vor der Geburt bei allein Erziehenden bzw. von über 500.000€ bei Paaren **entfällt das Elterngeld ganz**.

Als **Selbstständige** erhalten Sie ebenfalls einen bestimmten Prozentsatz zwischen 65 und 100 % des wegen der Betreuung des Kindes wegfallenden Gewinns - nach Abzug der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Zu Grunde gelegt wird in der Regel die letzte Steuererklärung. Wie hoch die Ersatzrate ist, hängt von der Höhe Ihres durchschnittlichen Monatseinkommens ab und wird genauso berechnet wie das Elterngeld bei nicht selbstständigen Erwerbstätigen(siehe oben).

Wenn Sie **keiner Erwerbstätigkeit** nachgehen, erhalten Sie den Sockelbetrag von 300€/ Monat. **Allerdings wird das Elterngeld – bis auf eine Versicherungspauschale von 30€ vollständig auf Sozialleistungen wie ALG II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet.**

Ausnahme: nicht angerechnet wird das Elterngeld, wenn Sie **vor** der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren **und erst nach der** Geburt Sozialleistungen beziehen. In diesem Fall bleibt das Elterngeld in der Höhe des Einkommens, das Sie vor der Geburt erzielt haben, max. jedoch in der Höhe von 300€ (bzw. 150,00 €, wenn Sie ElterngeldPlus beziehen) **anrechnungsfrei!**

Schülerinnen/Schüler, Auszubildende und Studierende erhalten – sofern sie kein steuerpflichtiges Entgelt beziehen - ebenfalls den Sockelbetrag von 300€.

ElterngeldPlus

Mit dem ElterngeldPlus können Sie den Zeitraum des Elterngeldbezuges verlängern. Statt 1 Monat Basiselterngeld können Sie 2 Monate ElterngeldPlus beziehen.

Das ElterngeldPlus beträgt maximal die Hälfte Ihres errechneten Basiselterngeldes.

Sie können Basiselterngeld und ElterngeldPlus auch kombinieren. Zum Beispiel können Sie im Anschluss an die Geburt 6 Monate Basiselterngeld beziehen (2 Monate werden mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet), es bleiben dann noch max. 6 Monate, die Sie auf 12 Monate ElterngeldPlus verlängern können. Sinnvoll ist ElterngeldPlus vor allem dann, wenn Sie vor dem Beginn des 2. Lebensjahres Ihres Kindes in Teilzeit arbeiten möchten. Dann können Sie ergänzend zu Ihrem Einkommen aus der Teilzeittätigkeit noch ElterngeldPlus beziehen (max. in Höhe der Hälfte des Basiselterngeldes).

Partnerschaftsbonus

Als Partnerschaftsbonus können Sie und der andere Elternteil jeweils 4 Monate zusätzlich ElterngeldPlus bekommen. Das ist nur in 4 aufeinander folgenden Lebensmonaten möglich. Voraussetzung ist, dass Sie beide in dieser Zeit in Teilzeit arbeiten - und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche.

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre

Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit
Hg.: BfFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Auf der homepage: www.familienportal.de finden Sie einen Elterngeldrechner.

Geschwisterbonus: Familien mit mehreren Kindern erhalten einen Geschwisterbonus. Der Geschwisterbonus wird auf der Grundlage des Elterngeldes für das jüngere Kind berechnet. Das zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300€) erhöht sich um 10 %, mindestens um 75 € im Monat bzw. 37,50 € beim ElterngeldPlus). Den Geschwisterbonus erhalten Sie, wenn in Ihrem Haushalt außer dem Neugeborenen

- mindestens 1 Kind unter 3 Jahren lebt oder
- mindestens 2 Kinder unter 6 Jahren,
- noch mindestens ein behindertes Kind oder das unter 14 Jahren ist, lebt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX; § 2 Abs. 4 Satz 4 BEEG).

Mehrlingsgeburten zählen als 1 Kind. Allerdings bekommen Sie zusätzlich zu

dem wie oben angegeben errechneten Elterngeld für jeden weiteren Mehrling zusätzlich 300 €.

Dauer des Elterngeldbezuges

Wenn Eltern zusammenleben, kann ein Elternteil höchstens für 12 Monate Basiselterngeld beantragen - in der Regel das volle Elterngeld bis zum 12. Lebensmonat des Kindes bzw. bei Aufteilung des Elterngeldbezuges max. bis zum 14. Lebensmonat des Kindes. Die Mutterschutzzeit nach der Geburt gilt automatisch als Bezugszeitraum für die Mutter und wird mit dem Elterngeld verrechnet. Anspruch auf 2 weitere Monatsbeträge haben

- Elternpaare, wenn beide Elternteile mindestens 2 Monate Elterngeld beantragen oder
- allein Erziehende mit alleinigem Sorgerecht, wenn für diese Zeit Erwerbseinkommen wegfällt.

Diese 2 zusätzlichen Monate können parallel zur Bezugszeit des anderen Elternteils oder im Anschluss (bis zum 14. Lebensmonat des Kindes) genommen werden. Mit dem ElterngeldPlus können Sie den Zeitraum, indem Sie Elterngeld beziehen, verlängern. Statt 1 Monat Basiselterngeld können Sie 2 Monate ElterngeldPlus bekommen.

Mit dem Partnerschaftsbonus können Sie unter den oben genannten Voraussetzungen Ihren Bezugszeitraum nochmal um 4 Monate verlängern.

Antragstellung: Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Jeder Elternteil muss für sich einen eigenen Antrag auf Elterngeld stellen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt gestellt werden. Allerdings wird rückwirkend nur für die letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, Elterngeld gezahlt. Ihren Antrag können Sie nachträglich noch ändern. Den schriftlichen Antrag richten Sie an



Kreis Lippe – Elterngeldstelle –,
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 6 27 75 00

Elternzeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter oder Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen - egal ob Vollzeit, Teilzeit, Minijob oder Heimarbeit mit befristetem oder unbefristetem Vertrag. Allerdings verlängern sich befristete Verträge grundsätzlich nicht durch die Elternzeit. Bei Auszubildenden wird die Ausbildung für die Dauer der Elternzeit unterbrochen und entsprechend verlängert (§ 20 BEEG). Elternzeit können Sie unter folgenden Voraussetzungen bekommen:

- Das Kind lebt zusammen mit Ihnen im selben Haushalt.
- Das Kind wird von Ihnen überwiegend selbst betreut und erzogen.
- Sie arbeiten während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.
- Beamtinnen / Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder. Der Anspruch auf Elternzeit ist in der Elternzeitverordnung NRW geregelt.

Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung. Jeder Elternteil kann Elternzeit nehmen unabhängig davon, ob der andere Elternteil ebenfalls Elternzeit beansprucht.

Elternzeit können Sie bekommen für

- Ihr leibliches Kind
- für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners
- für ein Pflegekind in Vollzeitpflege (§ 15 Abs. 1c), auch wenn in der Regel in diesem Fall kein Anspruch auf Elterngeld besteht.
- für Ihr Adoptivkind, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft
- für Ihr Enkelkind, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die sie/ er schon vor seinem 18. Geburtstag begonnen hat; - allerdings nur dann, wenn keiner der Elternteile selbst Elternzeit beansprucht.
- in besonderen Fällen - z.B. bei schwerer Krankheit oder Tod der Eltern können auch andere Verwandte (Schwester, Bruder, Nichte...) Elternzeit beantragen.

Genauere Informationen erhalten Sie bei der



Kreis Lippe - Elterngeldstelle
Felix- Fechenbach- Str. 5, 32756 Detmold
Tel.: 0 52 31 / 6 27 75 00

Elternzeit können Sie auch als Teilnehmende an einer beruflichen Umschulung, als Studierende oder Auszubildende in Anspruch nehmen (siehe Kapitel 6.2). Während dieser Zeit entfallen Ihre Einkünfte aus Ihrer Ausbildung. Um Ihre Existenz in dieser Zeit zu sichern, können Sie unter Umständen ALG II beziehen (siehe Kapitel 5.4). Wenden Sie sich an



Jobcenter Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold. Tel.: 0 52 31 / 0 52 31 / 4 590
Möchten Sie Ihr Studium oder Ihre Ausbildung jedoch nicht unterbrechen, ha-

ben Sie dennoch Anspruch auf Elterngeld.

Dauer der Elternzeit

Pro Kind kann jedes Elternteil bis zu maximal 3 Jahren Elternzeit nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes und endet spätestens 1 Tag vor dem 8. Geburtstag des Kindes.

Aufteilung der Elternzeit

Die Elternzeit kann sowohl zwischen den Elternteilen als auch zeitlich aufgeteilt werden. Sie ist jedoch auf bis zu 3 Jahre für jedes Kind für jedes Elternteil begrenzt. Bei einer Aufteilung zwischen den Eltern gibt es verschiedene Möglichkeiten.

- Beide Elternteile können gleichzeitig Elternzeit nehmen, sofern sie sich das finanziell leisten können, oder
- beide arbeiten Teilzeit (bis maximal 30 Wochenstunden) oder
- die Elternteile nehmen nacheinander Elternzeit (die Elternzeit darf auf maximal 3 Zeitabschnitte verteilt werden - mit Zustimmung des Arbeitgebers auch auf mehr als 3 Zeitabschnitte) oder
- nur ein Elternteil nimmt Elternzeit.

Während der Elternzeit haben Sie ein **Recht auf Teilzeitbeschäftigung**.

Allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsausbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
- das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin im selben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als 6 Monate,
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens 2 Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
- dem Anspruch stehen keine dringlichen betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin 7 Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Falls die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der

Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von 4 Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin kann, soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht erheben.

Das bedeutet auch, dass Sie als Eltern z.B. beide Ihre Arbeitszeit verringern können, um gemeinsam für Ihr Kind zu sorgen. Zusammen dürfen Sie während der Elternzeit nicht mehr als 60 Stunden pro Woche arbeiten. Das heißt, während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der Elternzeit nimmt, 30 Stunden nicht übersteigt.

Ausführliche Informationen zu den Regelungen der Elternzeit, des Elterngeldes und der Einkommensgrenzen finden Sie in der Broschüre:



Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit - Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Antragstellung: Spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich dem Arbeitgeber mitgeteilt werden (bei wichtigen Gründen – z. B. einer Frühgeburt ist eine angemessene kürzere Frist möglich). Jeder Elternteil meldet die von ihr / ihm gewünschte Elternzeit in einem eigenen Antrag an. Möchten Sie als Vater unmittelbar nach der Geburt Elternzeit nehmen, ist es günstig, in Ihrem Antrag dies auch so zu formulieren, da der tatsächliche Geburtstermin häufig von dem errechneten abweicht. Möchten Sie innerhalb Ihrer Elternzeit ab einem bestimmten Zeitpunkt in Teilzeit arbeiten, so sollten Sie Ihrem Arbeitgeber in Ihrem 1. Antrag mitteilen, ab wann Sie wieviel Stunden wieder arbeiten möchten.

Mit der schriftlichen Anmeldung Ihrer gewünschten Elternzeit legen Sie sich verbindlich für den Zeitraum von 2 Jahren fest. Eine Änderung kann dann nur im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber erfolgen. Nach Ablauf der ersten 2 Lebensjahre Ihres Kindes haben Sie die Möglichkeit, einen 2. Antrag zu stellen. Daher ist es ratsam, sich in Ihrem 1. Antrag nur für die ersten 2 Jahre festzulegen, um das 3. Jahr flexibel gestalten zu können.

Möchten Sie einen Abschnitt Ihrer Elternzeit nach dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen, so müssen Sie spätestens 13 Wochen vor Beginn dieses Abschnittes dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen.

Nach Wiederaufnahme der Arbeit können Sie „als stillende Mutter“ **Stillpausen** während der Arbeitszeit beanspruchen (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich 1 Stunde).

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden soll zweimal eine Stillzeit von 45 Minuten oder unter bestimmten Voraussetzungen von einmal 90 Minuten

gewährt werden.

Ein Verdienstausschlag darf durch die Stillzeiten nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- und nachgearbeitet und auf die festgesetzten Pausen angerechnet werden.

Kündigungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch 8 Wochen vor seinem Beginn. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise durch das Amt für Arbeitsschutz eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Für viele **allein Erziehende** stellt sich die Frage: Wie finanziere ich das alles? Denn mit dem Ende der Mutterschutzfrist endet auch Ihr Bezug von Mutterschaftsgeld. Dann gilt für Sie – wie für alle, die über **keine ausreichenden Einnahmen** verfügen –, dass Sie die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) beantragen können (siehe Kapitel 5.4).

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der **Vater des Kindes** – auch wenn Sie nicht verheiratet sind und auch nicht mit ihm zusammenleben – Ihnen gegenüber **unterhaltspflichtig** ist – von 4 Monaten vor bis zu 3 Jahren nach der Geburt des Kindes (siehe Kapitel 10.4 Betreuungsunterhalt), eventuell auch länger.

Wenn Sie ALG I beziehen und in Elternzeit gehen möchten (also dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen), wird Ihr Anspruch auf ALG I ausgesetzt, auf die Zeit nach der Elternzeit verschoben und Sie können während der Elternzeit ggf. ALG II beantragen (siehe Kapitel 5.4).

Wichtig ist, dass Sie möglichst schnell einen Antrag auf ALG II bei dem Jobcenter Lippe stellen. ALG II wird nicht rückwirkend gewährt!

Umfassendere Informationen finden Sie in der Broschüre



Allein erziehend - Tipps und Information
Hg.: Verband allein erziehender Väter und Mütter

Elternzeit und Krankenversicherung

Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert, so besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Sie Elterngeld beziehen bzw. Elternzeit in Anspruch nehmen. Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren Einkünfte beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert. Für versicherungspflichtige Studentinnen besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben.

Bevor Sie Elternzeit beantragen sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

10.2 Kindergeld und steuerliche Regelungen

Das Existenzminimum von Kindern muss steuerfrei bleiben. Deshalb werden zuviel gezahlte Steuern mit dem Kindergeld zurück erstattet. Ab einem bestimmten Einkommen wird vom Finanzamt an die Stelle des Kindergeldes der Kinderfreibetrag eingesetzt.

Kindergeld erhalten Sie, wenn Sie in Deutschland

- einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- keinen Wohnsitz haben, aber in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Als Ausländerinnen können Sie Kindergeld bekommen, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis oder einen bestimmten weiteren Aufenthaltstitel besitzen. Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gibt es einen grundsätzlichen Anspruch auf Kindergeld.

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden.


Das Kindergeld beträgt in 2018 für

- das erste und zweite Kind monatlich 194 €,
- für das dritte Kind monatlich 200 €
- und für das vierte und jedes weitere Kind 225 €.

Hinweis für Bezieherinnen von ALG II: Wenn Sie ALG II beziehen, wird das Kindergeld in voller Höhe als Einkommen Ihres Kindes angerechnet.

Für ein- und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Die Auszahlung erfolgt bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Ausführliche Informationen finden Sie im

 Merkblatt Kindergeld
Hg.: Bundesamt für Steuern

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt über die Arbeitsagentur. Den Antrag auf Kindergeld können Sie unmittelbar nach der Geburt stellen. Einen Antragsvordruck können Sie sich unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder aus dem Internet herunterladen. Schicken Sie den ausgefüllten Antrag dann an die.

 Familienkasse Nordrhein- Westfalen Ost

Besucheradresse: Bundesagentur für Arbeit
Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold
Postanschrift: 44117 Dortmund, Tel: 05232/ 91 00 717c

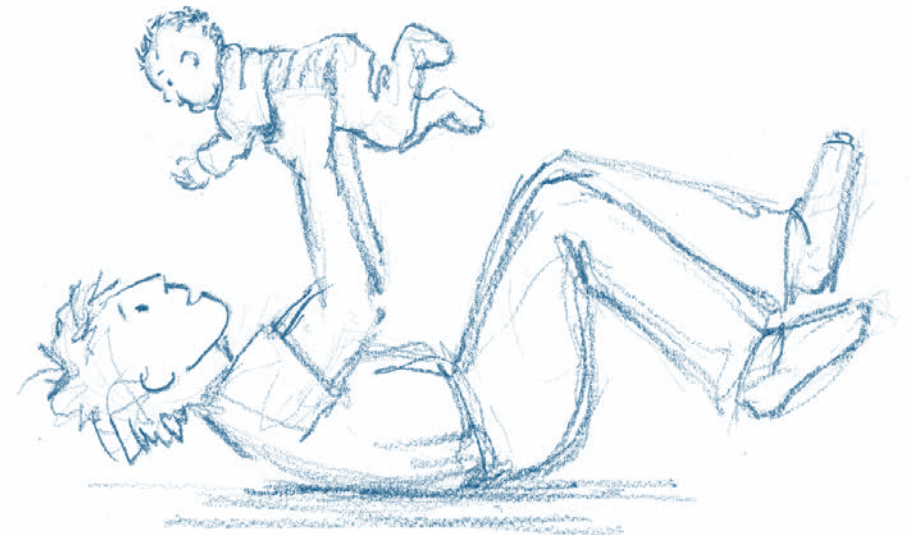
Wer für ein Kind Kindergeld bekommt, dem steht grundsätzlich auch ein Kinderfreibetrag zu. Allerdings gibt es nicht beides gleichzeitig. Mann / Frau erhält entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag. Das Finanzamt rechnet nach der Steuererklärung aus, ob der / die Steuerpflichtige sich besser mit dem Kindergeld oder dem Steuerfreibetrag stellt. Ab einem bestimmten Einkommen wird vom Finanzamt dann an die Stelle des Kindergeldes der Kinderfreibetrag eingesetzt. Dies ist insbesondere bei hohen Einkünften der Fall.

Der **Kinderfreibetrag** beträgt für beide Elternteile zusammen: 4.788 € für das sächliche Existenzminimum des Kindes und 2.640 € für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf - also insgesamt max. 7.428 € jährlich pro Kind.

Allein Erziehende können zusätzlich einen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 1.908 € geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach § 24b EStG vorliegen. Dieser Betrag ist in der Regel schon in den Tarif der Steuerklasse II eingearbeitet. Ausführliche Informationen zu steuerentlastenden Regelungen finden Sie, wenn Sie allein Erziehende sind, in der Broschüre:



Allein erziehend – Tipps und Informationen
Hg.: Verband allein erziehender Mütter und Väter



10.3 Der Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist ein ergänzender finanzieller Zuschuss für Familien mit geringem Einkommen. Kinderzuschlag erhalten Eltern **nicht**, wenn sie ALG II beziehen.

Um Kinderzuschlag beziehen zu können, müssen

- Sie für dieses Kind / diese Kinder Kindergeld beziehen,
- über ein bestimmtes **Mindesteinkommen** verfügen
- und dürfen ein bestimmtes **Höchsteinkommen** nicht überschreiten.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 170€ monatlich pro Kind und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Seit dem 1.10.2008 gilt eine einheitliche **Mindesteinkommensgrenze**. Den Kinderzuschlag erhalten Eltern nur dann, wenn ihr monatliches Einkommen (z.B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) mindestens 900€ bei Elternpaaren und mindestens 600€ bei allein Erziehenden beträgt.

Höchsteinkommensgrenze: Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und -vermögen gemindert um gesetzliche Abzüge und Aufwendungen) die Höchsteinkommensgrenze nicht überschreiten. Um die Höchsteinkommensgrenze festzustellen, wird der ALG II Bedarf der Eltern ermittelt (Regelleistungen der Eltern zuzüglich anteilige Wohnkosten für die Eltern zuzüglich höchstmöglicher Kinderzuschlag). Diese Summe wird dem zu berücksichtigenden Einkommen gegenübergestellt.

Unterschreitet das zu berücksichtigende Einkommen die ermittelte Höchstgrenze, so besteht Anspruch auf Kinderzuschlag. Allerdings wird der Kinderzuschlag nicht unbedingt in voller Höhe gezahlt. Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern die **Bemessungsgrenze** (ALG II Regelleistungen für die Eltern zuzüglich anteilige Wohnkosten), wird der Kinderzuschlag gemindert. Für je 10€ die Bemessungsgrenze übersteigende Einnahmen werden 5€ auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Auch das Einkommen Ihres Kindes (z.B. Unterhaltsleistungen) wird mit dem Kinderzuschlag verrechnet. Übersteigt das Einkommen Ihres Kindes 170 €, so erhalten Sie keinen Kinderzuschlag für dieses Kind.

Faktisch bekommen allein Erziehende in der Regel keinen oder nur sehr geringfügig Kinderzuschlag, weil der Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss immer als Einkommen Ihres Kindes gegengerechnet wird.

Ein Merkblatt mit weiterführenden Informationen finden sie unter www.arbeitsagentur.de/kinderzuschlag. Dort gibt es auch die Anträge. Eine Möglichkeit, zu berechnen, ob Sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, finden Sie unter: www.familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/kiz

Überprüfen Sie, inwieweit bei der Berechnung der Höchsteinkommensgrenze nicht nur die gesetzlichen Abzüge, sondern auch Ihre Einkommensfreibeträge das Einkommen mindern (siehe Kapitel 5.4).

Falls Sie unsicher sind, ob Sie ALG II oder den Kindergeldzuschlag bekommen, wenden Sie sich an das Jobcenter Lippe.



Jobcenter Lippe,
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31/ 4 59 90

10.4 Unterhalt

In diesem Kapitel finden Sie Informationen über Unterhalt, wobei zunächst die Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber den Eltern und nachfolgend die Unterhaltsansprüche der Eltern dargestellt werden. Dabei handelt es sich um die rechtliche Situation von allein Erziehenden, die nicht oder nicht mehr mit dem anderen Elternteil ihres Kindes in einer ehelichen Gemeinschaft leben.

Unterhalt für das Kind

Das Kind hat gegenüber beiden Elternteilen einen Unterhaltsanspruch. Der **Unterhaltsanspruch** beginnt mit der Geburt und besteht mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und unter besonderen Voraussetzungen auch bei volljährigen Kindern (z.B. bei Krankheit oder Ausbildung).

Wenn Sie als Eltern beide mit dem Kind in einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, erfüllen Sie beide ihre Unterhaltsverpflichtungen, indem Sie dem Kind Wohnung, Kleidung und Nahrung geben und es betreuen.

Wenn Sie allein erziehend sind und das minderjährige Kind bei Ihnen lebt, so erfüllen Sie in der Regel Ihre Unterhaltspflicht, indem Sie das Kind bei sich versorgen. Dies gilt sowohl für Mütter als auch für Väter, die **allein** mit ihrem Kind zusammenleben. Der andere Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, hat den Unterhalt durch monatliche Geldleistungen zu erbringen.

Zur Berechnung und Geltendmachung des Unterhaltsanspruches Ihres Kindes können Sie sich an das Jugendamt oder an eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt wenden. Ausführlichere Informationen hierzu finden Sie in folgenden

Veröffentlichungen:



Allein erziehend – Tipps und Informationen
Hg.: Verband allein erziehender Mütter und Väter



Trennung – Scheidung – Allein erziehend
Hg. Gleichstellungsstelle und Fachbereich Jugend, Schule, Sport
der Stadt Detmold

Zahlt der andere Elternteil keinen Kindesunterhalt, so können Sie den zahlungspflichtigen Elternteil allein oder mit Hilfe des Jugendamtes (Beistandschaft) schriftlich dazu auffordern oder eine „normale“ Unterhaltsklage beim Amtsgericht erheben. Abhängig von Ihrem Einkommen können Sie Verfahrenskostenhilfe erhalten.



Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe (nur als download)
Hg.: Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz

Ist der zahlungspflichtige Elternteil nicht in der Lage, Unterhalt zu zahlen, können Sie **Unterhaltsvorschuss** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer

- bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- keinen, unregelmäßigen oder zu geringen Unterhalt vom anderen Elternteil bzw. Waisenbezüge erhält.

Ausländische Kinder haben diesen Anspruch nur, wenn sie oder der Elternteil, mit dem sie zusammenleben, eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht auch eine Aufenthaltserlaubnis.

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss können Sie als Sorgeberechtigte/r für Ihr Kind **beim Jugendamt** stellen.



Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes Detmold,
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, Tel.: 05 23 1 / 97 79 56 und 97 79 42 und 97 79 55

Unterhalt für ledige, getrennt lebende oder geschiedene Mütter

Der Betreuungsunterhalt ist der Unterhalt für die Person, die das Kind vorwiegend betreut.

Auch **wenn Sie nicht verheiratet sind** und nicht mit dem Vater Ihres Kindes zusammenleben, ist der Vater des Kindes auch Ihnen gegenüber unterhalts-

pflichtig - mindestens bis zu drei Jahren nach der Geburt Ihres gemeinsamen Kindes; im Einzelfall auch länger. Auch hier hängt die Höhe seiner Unterhaltspflicht von seinem Einkommen ab. Zur Berechnung wenden Sie sich an Ihre Anwältin/ Ihren Anwalt. Kann der Kindesvater keinen Unterhalt zahlen oder nicht in der Höhe, die Ihre Existenz sichert, wenden Sie sich an das Jobcenter Lippe und beantragen ALG II (siehe Kapitel 5.4).

Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben **getrennt lebende oder geschiedene Mütter und Väter**, wenn wegen der Kinderbetreuung eine Berufstätigkeit nicht erwartet werden oder nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann.

Ausführliche Informationen finden Sie in den Broschüren:



Allein erziehend – Tipps und Informationen
Hg.: Verband allein erziehender Mütter und Väter,



Trennung – Scheidung – Allein erziehend
Hg.: Gleichstellungsstelle und Fachbereich Jugend, Schule, Sport
der Stadt Detmold

Beim Eingehen einer neuen Partnerschaft in eine eheähnliche Gemeinschaft ergeben sich Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt. Um zu vermeiden, dass Sie Ihren Unterhaltsanspruch verlieren, sollten Sie sich hierüber mit Ihrer Anwältin/ Ihrem Anwalt verständigen.

Wenn Sie rechtliche Fragen zu Trennung und Scheidung haben, können Sie sich an die Frauenberatungsstelle Alraune wenden. In Kooperation mit den Gleichstellungsstellen des Kreises Lippe und der Stadt Detmold steht in den Räumen der Alraune jeden 2. Donnerstag im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr eine Fachanwältin für Familienrecht zu Fragen rund um Trennung und Scheidung zur Verfügung.

- Frauenberatungsstelle Alraune e.V., Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 01 77
- Gleichstellungsstelle des Kreises Lippe, Tel.: 0 52 31 / 62 76 30
- Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 72 84

10.5 Detmold-Pass für bedürftige Personen

Gegen Vorlage des Detmold-Passes werden derzeit folgende **Vergünstigungen** für Einrichtungen bzw. Veranstaltungen innerhalb der Stadt Detmold

gewährt (Änderungen sind jederzeit möglich):

- ermäßigte Jahresnutzungsgebühr für die Stadtbücherei, Leopoldstr. 5,
- ermäßigter Eintritt in den städtischen Freibädern, im Aqualip, in der Adlerwarte, im Landesmuseum und zu nahezu allen Aufführungen des Landestheaters bzw. der Bühne im Grabbe-Haus, ermäßigter Eintritt für Veranstaltungen (Aufführungen, Konzerte) des KulturTeams der Stadt Detmold und der städtischen Jugendeinrichtungen,
- Ermäßigung der Kontoführungsgebühren bei der Sparkasse Detmold (andere Kreditinstitute und Banken bieten diese Ermäßigung nicht an).
- bei der SVD bekommen Inhaberinnen des Detmold-Passes das günstige Mobi-Ticket, das auf allen Linien in Detmold gilt
- Teilnahme an der Tafel (Anmeldung unter 05261 870322)
- Ermäßigung in der Stadtküche

Weitere Einrichtungen (z. B. Musikschule, VHS, Veranstaltungen der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde - Konzerte) gewähren individuell Vergünstigungen. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Einrichtung!

Antragsberechtigt sind

- Personen mit geringem Einkommen und Vermögen (soweit sie nicht aufgrund einer bestimmten Eigenschaft – Schüler/innen, Studierende – dem Detmold-Pass vergleichbare Vergünstigungen in Anspruch nehmen können),
- Personen, die ihren 1. Wohnsitz in Detmold haben.

Um den Detmold-Pass zu beantragen, müssen Sie folgende Unterlagen mitbringen

- gültigen Personalausweis bzw. Reisepass,
- Einkommensnachweise (d. h. aktueller Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag, Grundsicherungsleistungen, Kriegsopterfürsorge, Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen- oder sonstige Renteneinkünfte, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate),
- Nachweis über Belastungen (d. h. Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der zu zahlenden Nebenkosten, Nachweis über Kosten bei Eigenheimen, gegebenenfalls Versicherungsnachweis für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung).

Der Detmold-Pass darf nur von der bzw. den Personen benutzt werden, für die er ausgestellt wurde. Zum Nachweis der Identität ist zusätzlich ein gültiges Personaldokument (Pass, Ausweis) vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung sind die Einrichtungen, die Vergünstigungen gewähren, berechtigt, den Detmold-Pass einzuziehen.

Der Detmold-Pass wird Ihnen in der Bürgerberatung der Stadt Detmold ausgestellt, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Bei der **Beantragung** wird auf Grundlage der genannten Unterlagen in jedem Einzelfall eine individuelle Berechnung durchgeführt. Sie können den Detmold-Pass sofort mitnehmen. Er ist für 12 Monate gültig und kann danach – bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen – um weitere 12 Monate verlängert werden. Familien erhalten, wie Einzelpersonen, nur einen Detmold-Pass.



Stadt Detmold - Bürgerberatung - ,
Paulinenstr. 45, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 75 80

10.6 Sozialfonds Familienplanung

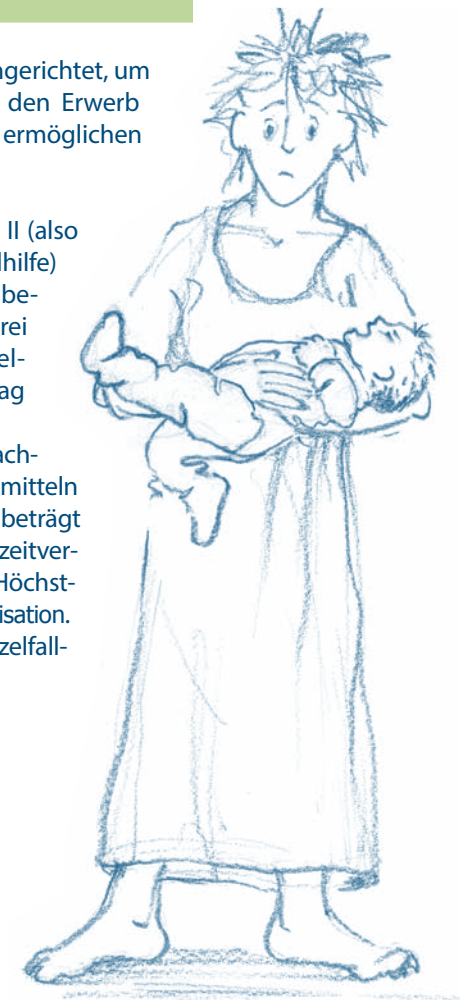
Der Kreis Lippe hat einen Sozialfonds eingerichtet, um Frauen, die Sozialleistungen beziehen, den Erwerb von empfängnisverhütenden Mitteln zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Wenn Sie laufende Hilfe nach dem SGB II (also ALG II) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, so können Sie sich an eine der drei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Lippe wenden und dort einen Antrag stellen auf anteilige Kostenübernahme. In der Regel werden 75 % der jeweils nachgewiesenen Ausgaben von Verhütungsmitteln erstattet. Der jährliche Höchstbetrag beträgt 150 € - es sei denn, Sie verhüten mit Langzeitverhütungsmitteln (Spirale), dann liegt der Höchstbetrag bei 250 € - ebenso bei einer Sterilisation. In besonderen Ausnahmefällen sind Einzelfallregelungen möglich.

Den Antrag können Sie stellen im



Ev. Beratungszentrum der
Lippischen Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold,
Tel.: 0 52 31 / 9 92 80



pro familia Lippe,
Lange Straße 79, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 2 68 41

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung,
Engelbert-Kämpfer-Straße 4 32657 Lemgo, Tel.: 0 52 61 / 6 60 72 70

11.1 Rund um die Rückkehr in den Beruf

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes für einen vorübergehenden Berufsausstieg entschieden haben, sollten Sie Ihren Wiedereinstieg gut planen. Denn je nach Lebenssituation, Ausbildung und Berufserfahrung sind die Möglichkeiten, nach der Familienphase wieder berufstätig zu werden, sehr unterschiedlich. Wenn Sie Beratung wünschen, vereinbaren Sie einen Termin:

FAIR - Frau und Arbeit in der Region
Beratungsservice der Stadt Detmold und des Kreises Lippe
Bad Meinberger Straße 1, 32760 Detmold
Tel.: 0 52 31 / 45 85 600 oder 45 85 601

Regelmäßige Informationsveranstaltungen und eine offene Sprechstunde bietet die

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Agentur für Arbeit Detmold
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 610 202

Wenn Sie eine Ausbildungsstelle – auch in Teilzeit – suchen, wenden Sie sich an:

Chance Ausbildung Lippe e.V. (CAL),
Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
Tel.: 0 52 31 / 62 59 90

Agentur für Arbeit
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold
Tel.: 0800 / 4 55 55 00

Eine sehr informative Internet-Seite ist unter
www.perspektive-wiedereinstieg.de zu finden.

Unter www.netzwerk-w-lippe.de/informationen können Sie sich die sehr hilfreiche Broschüre „PLAN Aushandeln - Machen wir's fair - unser Leben mit Job und Familie“ herunterladen.

11.2 Kinderbetreuung

Voraussetzung für eine Berufstätigkeit ist, dass eine Betreuung des Kindes / der Kinder sichergestellt ist. Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sind und die Zeit mit Ihrem Kind verbringen wollen, kann die Betreuung Ihres Kindes/ Ihrer Kinder für Sie und das Kind wichtig sein.

Eltern haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung ihres Kindes ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Wenn Ihr Kind zwischen 1 und unter 3 Jahre alt ist, haben Sie die Möglichkeit, eine Betreuung in einer Kita oder bei einer Kindertagespflegeperson in Anspruch zu nehmen. Ab dem 3. Geburtstag haben Sie einen Anspruch auf einen Kitaplatz.

Die Kindertagespflege ist ein flexibles, gleichrangiges Betreuungsangebot, das sich in der Regel nach den Arbeitszeiten der Eltern richtet. Wenn Sie sich dafür interessieren, bekommen Sie Informationen durch die



Fachberatung der Kindertagespflege
Stadt Detmold - Jugendamt -
Heldmannstraße 24, 32756 Detmold,
Tel: 05231/97 79 66

Wenn Sie auf die Betreuung angewiesen sind, sollten Sie sich frühzeitig darum kümmern. Nach dem Schwangerenkonfliktgesetz sollen allein Erziehende bei der Vergabe von Betreuungsplätzen bevorzugt berücksichtigt werden.

Wenn Sie ALG II beziehen und Ihr Kind ist noch unter 3 Jahren, so darf von Ihnen nicht verlangt werden, berufstätig zu sein. Wenn Sie dies aber selbst wünschen, darf mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeit kein Hinderungsgrund sein. In diesem Fall wenden Sie sich an das Jobcenter Lippe, um eine Lösung für dieses Problem zu finden.

Um einen Betreuungsplatz in einer Kita zu bekommen, müssen Sie sich bis zum 31.12. eines jeden Jahres über den kitanavigator (<https://detmold.kita-navigator.org>) vormerken lassen. Ansprechpartner*in ist



Stadt Detmold - Jugendamt -,
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 97 79 74

Wenn Sie für Ihr Kind den **Kontakt** zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, aber keine regelmäßige, über Stunden garantierte Betreuung brauchen, können Sie sich an eine Mutter-Vater-Kind-Gruppe wenden. Die meisten dort angegebenen Gruppen werden von fachlich ausgebildeten Kursleiterinnen und Kursleitern gestaltet.

Auskunft gibt die



Koordinatorin für frühe Hilfen
Heldmannstraße 24, 32756 Detmold
Tel: 05231/ 97 79 77



Ev. Familienbildung,
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Tel.: 0 52 31 / 97 66 42

In den Kirchengemeinden werden ebenfalls häufig Mutter-Kind-Gruppen angeboten.

Ferner gibt es in Detmold eine Vielzahl von Spielgruppen. Nähere Informationen erhalten Sie beim



Stadt Detmold - Jugendamt -,
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Tel.: 0 52 31 / 97 79 34

Wenn Sie selbst eine Gruppe gründen wollen, können Sie sich an folgende Stelle wenden:



Selbsthilfe - Kontaktstelle Kreis Lippe,
Bismarckstr. 8, 32756 Detmold,
Tel.: 0 52 31 / 56 12 60

Teil D Broschüren und Adressen

12. Hilfreiche Broschüren und Internetseiten

Die nachfolgenden **Broschüren** können Sie z. T. direkt bestellen oder als download herunterladen. Sie liegen aber auch z.T. im Infoständer der Gleichstellungsstelle Detmold, Rathaus am Markt, aus.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
www.bmfsfj.de

- „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit - Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“
- „Leitfaden zum Mutterschutz“
- „Der Unterhaltsvorschuss“
- „Früher beruflicher Wiedereinstieg von Eltern“
- „Bundesstiftung Mutter und Kind“
- „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ Informationen über das Gewaltschutzgesetz - erhältlich in verschiedenen Sprachen
- „Merkblatt zum Kinderzuschlag“ Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kinderzuschlag (auch zum download unter www.arbeitsagentur.de/kinderzuschlag)
- „Merkblatt Kindergeld“

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, www.bmjv.de

- „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ (nur als download verfügbar)
- „Das Kindschaftsrecht“ (nur als download verfügbar)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgaA), 51001 Köln, Bestell-Nr. 13 625 100 (www.bzga.de)

- „Pränataldiagnostik Beratung, Methoden, und Hilfen“

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, 53170 Bonn, Fax: 02 28 / 75 73 91
www.bafög.de

- Merkblatt zur Förderung nach dem Bafög in den Fällen von Schwangerschaft und Kindererziehung

Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e.V., Hasenheide 70, 10967 Berlin, www.vamv.de

- „Allein erziehend“ Tipps und Informationen

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Brehmstraße 5 – 7, 40239 Düsseldorf, Tel.: 02 11 / 64 00 40 www.bvkm.de

- „Mein Kind ist behindert – Diese Hilfen gibt es“.
Hinweise auf finanzielle Hilfen für Familien mit behinderten Kindern
(in verschiedenen Sprachen)

Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, 53105 Bonn, www.bundesregierung.de, Infotel.: 030 / 18 272 2720

- „Wohngeld 2016/17“

pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Bundesverband
Mainzer Landstr. 250-254, 60326 Frankfurt am Main

Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft sowie zu Pränataldiagnostik online zum downloaden unter www.profamilia.de/Publikationen

Kreis Lippe

Fachbereich: Jugend, Familie und Gesundheit
Tel.: 0 52 31 / 6 27 75 00

- Elterngeld/Elternzeit beim Kreis Lippe-Tipps und aktuelle Informationen zum Elterngeld - und Elternzeitgesetz

Verein Widerspruch e.V., Rolandstraße 16, 33615 Bielefeld, Tel.: 05 21 / 13 37 05,
www.widerspruch-sozialberatung.de

Kostenpflichtige Broschüren über den Tacheles e.V.
www.tacheles-sozialhilfe.de:

- „Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt?“
Arbeitslosengeld II; Sozialhilfe; Grundsicherung, Tacheles e. V.
- Leitfaden ALG II und Sozialhilfe von A-Z
Fachhochschule Frankfurt am Main/ Fachbereich 4 AG
- Leitfaden Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen und bei Pflegebedürftigkeit von A-Z

Informationen aus dem Internet

- www.arbeitsagentur.de
- www.arbeitsagentur.de/kinderzuschlag
- www.bafög.de
- www.bag-plesa.de
- www.bezreg-detmold.nrw.de
- www.cara-bremen.de
- www.die-alleinerziehenden.de
- www.elterngeld-plus.de
- www.erwerbslos.de
- www.familienhandbuch.de
- www.Familienkasse.de
- www.familienportal.de
- www.familien-wegweiser.de
- www.hebammensuche.de
- www.impf-report.de
- www.kinderaerzte-im-netz.de
- www.kinderzuschlag.de
- www.kreis-lippe.de/Familie-Soziales-und-Arbeit
- www.lv-nrw-km.de
- www.mutterschaftsgeld.de
- www.netzwerk-w-lippe.de
- www.profamilia.de
- www.regenbogenfamilien-nrw.de
- www.schatten-und-licht.de
- www.stadtdetmold.de
- www.tacheles-sozialhilfe.de
- www.vamv.de
- <https://www.vamv.de>
- www.wohngeldantrag.de
- www.wohngeldrechner.nrw.de
- <https://detmold.kita-navigator.org>

13. Adressen

13.1 Ämter und Behörden

Adresse	Öffnungszeiten
Agentur für Arbeit Detmold – Wittekindstr 2, 32758 Detmold Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Leistungsgewährung etc. Tel.: 0800 4 5555 00 detmold@arbeitsagentur.de	Mo. - Mi. 8.00 - 12.30 Uhr Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Bezirksregierung Detmold – Dez. 56.4 – Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 71 56 04 Fax.: 0 52 31 / 71 82 19 56 post56@brdt.nrw.de	Mo. – Fr. 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr Beratung nach telefonischer Vereinbarung
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei der Agentur für Arbeit Detmold Wittekindstr. 2, 32758 Detmold Tel.: 0 52 31 / 61 02 02, Fax: 61 09 96 Detmold.BCA@arbeitsagentur.de	Termine zur Berufsrückkehr / Wiedereinstieg auf Anfrage
Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsgeldstelle Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn Tel.: 02 28/ 61 91 88 8 mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de	Telefonische Beratung: Mo.- Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 13.00 - 15.00 Uhr

<p>Familienkasse Detmold Besucheradresse: Bundesagentur für Arbeit Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold Tel.: 0800 4 5555 30 Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Mo.- Di. + Fr. 8.00 – 12.30 Uhr Do. 8.00 – 12.30 Uhr und zusätzlich 13.30 – 18.00 Uhr Mittwoch geschlossen</p>
<p>Kreis Lippe – Amt für Ausbildungsförderung – Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 6 20</p>	<p>Mo. – Do. 7.30 – 18.00 Uhr Fr. 7.30 – 13.00 Uhr (Bürgerservice)</p>
<p>Kreis Lippe – Elterngeldstelle – Team 511.2 Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 6 27 75 00</p>	<p>Mo.-Fr. 9.00 – 12.00 Uhr Do. 14.00 – 17.00 Uhr Mi. geschlossen</p>
<p>Kreis Lippe - Gleichstellungsstelle Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 62 76 30 gleichstellung@kreis-lippe.de</p>	<p>nach telefonischer Vereinbarung</p>
<p>Jobcenter Lippe Wittekindstr. 2, 32758 Detmold Tel.: 0 52 31 / 45 990 info@jobcenter-lippe.de</p>	<p>Mo. u. Di. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr Mi. geschlossen Do. 8.00 - 12.30 u. 14.00 - 18.00 Uhr Fr. 8.00 - 12.30 Uhr</p>
<p>Stadt Detmold – Bürgerberatung Paulinenstr. 45, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 97 75 80 buengerberatung@detmold.de</p>	<p>Mo. u. Di. 8.00 – 17.00 Uhr Mi. u. Fr. 8.00 – 12.30 Uhr Do. 8.00 – 18.00 Uhr</p>

<p>Stadt Detmold – Standesamt Wall 5, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 97 76 63 standesamt@detmold.de</p>	<p>Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr Mo. + Di. 14.00 – 16.00 Uhr Do. durchgehend 8.00 – 17.00 Uhr</p>
<p>Stadt Detmold – Fachgebiet Sozialwesen und Ausländer- angelegenheiten - Wittekindstr. 7, 32758 Detmold Tel.: 0 52 31 / 97 76 43 info@detmold.de</p>	<p>Vorsprache nach vorheriger Terminvergabe Notfallsprechstunde: Mo. - Fr. 11.30 - 12.00 Uhr Do. 16.30 - 17.00 Uhr</p>
<p>Stadt Detmold – Fachbereich Jugend, Schule, Sport - Jugendamt, Heldmanstr. 24, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 97 79 71 jugendamt@detmold.de</p>	<p>Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Mo. – Mi. 14.00 – 16.00 Uhr Do. 14.00 – 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung</p>
<p>Stadt Detmold, – Fachbereich Jugend, Schule, Sport – Kommunaler Sozialer Dienst (KSD) Heldmanstr. 24, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 97 79 71 jugendamt@detmold.de</p>	<p>Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Mo. – Mi. 14.00 – 16.00 Uhr Do. 14.00 – 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung</p>
<p>Stadt Detmold, – Fachgebiet Sozialwesen und Ausländeran- gelegenheiten – Wohngeldstelle Wittekindstr. 7, 32758 Detmold Tel.: 0 52 31 / 97 76 05 bis 97 76 07 r.kelle@detmold.de</p>	<p>Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Do. 14.00 – 17.00 Uhr</p>

<p>Stadt Detmold – Fachbereich Stadtentwicklung – Wohnungswesen und Grundstücksservice Rosental 21, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 9 77 6 12 info@detmold.de</p>	<p>Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Do. 14.00 – 17.00 Uhr</p>
<p>Stadt Detmold – Fachbereich Zentrale Aufgaben Gleichstellungsstelle Rathaus am Markt, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 97 72 84 r.homeyer@detmold.de</p>	<p>Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Mo. – Do. 14.00 – 16.00 Uhr Termine nach telefonischer Vereinbarung</p>



13.2 Beratungsstellen und weitere Einrichtungen

Adressen	Öffnungszeiten
<p>Frauenberatungsstelle Alraune e.V. Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 2 01 77 info@alraune-frauenberatung.de www.alraune-frauenberatung.de</p>	<p>Sprechzeiten: Di. 16.00 – 18.00 Uhr, Do. 10.00 – 12.00 Uhr Bürozeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.30 – 11.30 Uhr und Termine nach Vereinbarung</p>
<p>Arbeitslose helfen Arbeitslosen e.V. Leopoldstraße 2, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 9 81 04 80, Fax.: 0 52 31 / 9 81 04 88 www.aha-detmold.de info@aha-detmold.de</p>	<p>Beratungszeiten: Di. 9.00 - 14.30 Uhr Mi. 9.00 - 14.30 Uhr Do. 9.00 - 17.00 Uhr</p>
<p>AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung Engelbert-Kämpfer-Straße 4, 32657 Lemgo Tel.: 0 52 61 / 6 60 72 70, Fax: 6 60 72 79 konfliktberatung@awo-lippe.de www.awo-lippe.de</p>	<p>Bürozeiten: Mo. – Do. 9.00 - 16.00 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Termine nach Vereinbarung Offene Sprechstunde: Di. 9.00 – 11.00 Uhr, Do. 16.00 – 18.00 Uhr</p>
<p>EUTB Beratung und Selbst- Hilfe Lippe e.V. Beratung für Menschen mit Behinderung und Angehörige Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 60 24 95 wagner.eutb@beratungsstelle-lippe.de www.beratungsstelle-lippe.de</p>	<p>Di. 15.00 - 17.00 Uhr Do. 9.00 - 11.00 Uhr Sprechzeiten im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold: Mo. 15.00 - 17.00 Uhr</p>

<p>Cara Beratungsstelle für Schwangerschaft und Pränataldiagnostik Domsheide 2, 28195 Bremen, Tel.: 0421 / 33 35 645 info@cara-bremen.de, www.cara-beratungsstelle.de</p>	<p>Telefonische Sprechzeiten: Mo. - Do. 9.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr</p>
<p>Caritasverband für den Kreis Lippe e. V. Palaisstr. 27, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 99 29 9 caritasverband-Detmold@t-online.de www.caritas-detmold.de</p>	<p>Mo. + Mi. 9.00 - 12.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>
<p>Chance Ausbildung Lippe e.V. (CAL) Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 62 59 90 www.cal-ev.de</p>	<p>Termine nach Vereinbarung</p>
<p>Deutsches Rotes Kreuz Hornsche Straße 29/31, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 92 14 20, Fax.: 0 52 31 / 9 21 4 42 Servicetelefon 08000/365 000 Info@drk-lippe.de, www.drk-lippe.de</p>	<p>Mo. - Do. 9.00 - 12.30 Uhr + 14.00 - 15.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr = Sprechzeiten Mutter-Kind bzw. Vater-Kind-Kuren / Müttergenesungskuren</p>
<p>Ev. Beratungszentrum der Lipp. Landeskirche, Lortzingstr. 6, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 9 92 80 www.ev-beratung-lippe.de sichere Webseite: www.evangelische-beratung.info</p>	<p>Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr Di. + Do. 14.00 - 18.00 Uhr</p>

<p>Ev. Familienbildung Leopoldstr. 27, 32756 Detmold Tel.: 05231/97 66 70 u. 97 66 42 familie@lippische-landeskirche.de www.lippische-landeskirche.de</p>	<p>Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr</p>
<p>Begleitete Elternschaft Am Ellernkamp 21, 33604 Bielefeld Tel.: 05 21 / 32 97 14 66 / -67 petra.thoene@bethel.de www.bethel-regional.de</p>	<p>Termine nach Vereinbarung</p>
<p>Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe Hofstr. 3, 32756 Detmold Anmeldungen über Tel.: 0 52 61 / 9 77 20 familienberatung@kreis-lippe.de www.beratung-lippe.de</p>	<p>Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr</p>
<p>FAIR - Frau und Arbeit in der Region Bad Meinberger Straße 1, 32760 Detmold Tel.: 0 52 31 / 45 85 600 u. 45 85 601, Fax.: 0 52 31 / 95 42 16 quentmeier@fair-lippe.de, niemz-molck@fair-lippe.de</p>	<p>Termine nach Vereinbarung</p>

Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kleinstkinder in Detmold e.V., Leopoldstraße 32, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 3 27 28 www.fruehfoerderung-lippe.de	
Geburtschaus Bielefeld, M. Görlich Werther Straße 8, 33615 Bielefeld Tel.: 05 21 / 5 28 15 50 kontakt@geburtshaus-bielefeld.de www.geburtshaus-bielefeld.de	Mo. + Mi. + Fr. 11.00 - 13.00 Uhr Di. 12.30 - 14.30 Uhr
Hebammenpraxis Kugelrund Klütstraße 103, 31787 Hameln Tel.: 0 51 51 / 67 89 11	
Geburtschaus Paderborn Mallinckrodtstraße 58, 33098 Paderborn Tel.: 0162/ 80 40 156 info@geburtshaus-paderborn.de	
IHK Lippe zu Detmold Leonardo da Vinci Weg 2, 32760 Detmold Tel.: 0 52 31 / 7 60 10; Fax: 0 52 31 / 76 01 57 Raithel@detmold.ihk.de	Mo. – Do. 8.00 – 16.30 Uhr Fr. 8.00 – 15.30 Uhr
Klinikum Lippe Röntgenstraße 18, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 72-0 www.klinikum-lippe.de	

pro familia Lippe Lange Straße 79, 32756 Detmold Telefonische Terminvereinbarungen und Infos unter Tel.: 0 52 31 / 2 68 41, Fax: 0 52 31 / 3 80 86 lippe@profamilia.de www.profamilia.de	Öffnungs- und Sprechzeiten: Mo. – Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr Mi. 15.00 – 18.00 Uhr, Do. 9.00 – 13.00 Uhr, Fr. 9.00 – 13.00 Uhr offene Sprechstunde im Schwangerschaftskonflikt: Mo. 16.00 – 18.00 Uhr + Do. 9.00 – 11.00 Uhr Sexualpädagogische Sprechstunde: Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen Bielefeld e.V. – Schwangerschaftsberatung Nebenstelle Detmold Palaisstraße 27, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31/5 65-3 30 oder 328, Fax: 0 52 31/3 72 34 geschäftsstelle@skf-detmold.de , jonat@skf-detmold.de	Mo., Di. u. Do. 9.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Lippe Bismarckstraße 8, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 56 12 60, Fax: 0 52 31 / 56 12 69 selbsthilfe-lippe@paritaet-nrw.org , www.selbsthilfe-lippe.de	Mo. – Mi. 10.00 – 13.00 Uhr Do. 10.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Referat Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit der Lippischen Landeskirche Leopoldstr. 27, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 97 67 42 bildung@lippische-landeskirche.de www.lippische-landeskirche.de	Mo.- Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr Do. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Beratungsstelle des Vereins Widerspruch e.V. Rolandstraße 16, 33615 Bielefeld oder: Altes Rathaus Zi 18, Niederwall 25, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/ 51 84 32 widerspruch@web.de	Mo. 9.00 - 12.00 Uhr Di. 9.00-12.00 Uhr und Do. 14.30 - 17.30 Uhr
Drogenberatung e.V. in Lippe Sofienstraße 65, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31/ 21 03 5, Fax: 0 52 31 / 22 81 3 info@drogenberatung-detmold.de www.drogenberatung-detmold.de	Öffnungszeiten der Beratungsstelle: Mo. 9.00 - 19.00 Uhr, Di. - Do. 9.00 - 16.00 Uhr, Fr. 9.00 -14.00 Uhr offene Sprechstunde (ohne Terminvereinbarung) Mo. 16.00 - 19.00 , Di. 13.00 - 16.00, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

13.3 Hilfreiche Adressen, um preisgünstig Hausrat und Kinderkleidung zu bekommen

DRK-Kleiderkammer Hornsche Str. 29 + 31, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 92 - 140	Öffnungszeit: Mi. 8.30 – 11.30 Uhr
Caritas Kinderkleiderkammer Zipfelmütze Palaisstr. 27a, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 99 2 99	Mo. + Mi. 10.00 - 13.00 Do. 16.00 - 8.00

13.4 Gynäkologinnen und Gynäkologen in Detmold

Frauenärztliche BAG Lippe Dr. R. Nass Dr. E. Seltmann Dr. S. Rethemeier	Röntgenstr. 16 32756 Detmold	Tel.: 05231 / 9102 300 Fax: 05231 / 9102 301 www.medicum-gyn.de	Mo.- Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr Mo.- Do.: 14.00 -18.00 Uhr Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr Di. u. Do. ambulante Operationen
Hoffmann, Christine Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Paulinenstr. 71 a (Ärztehaus am Bahnhof) 32756 Detmold	Tel.: 05231 / 2 44 26 Fax: 05231 / 999 100	Mo- Fr. 08:00-12 Uhr Mo u. Di 14:00 - 16:00 Uhr Do 15:00-18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Schubert, Dr. med. Gabriele Ärztin/Frauenärztin	Freiligrathstr. 3, 32756 Detmold	Tel.: 05231 / 23871 Fax: 05231 / 37493	Mo u Die: 8.00 -16.30 Uhr Mi u Fr: 8.00 - 12.30 Do: 8.00 - 12.30 u. 16.30 - 19.00 Uhr Nachmittagsprechstunde mit Termin!
Szymik, Bogdan Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Gartenstr.9 32756 Detmold	Tel.: 05231 / 92999 www.frauenarzt-detmold.de	Mo u. Di. 08:00-13:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr Mi u. Fr. 08:00-13:00 Uhr Do. 08:00-13:00 Uhr und 15:00-19:00 Uhr

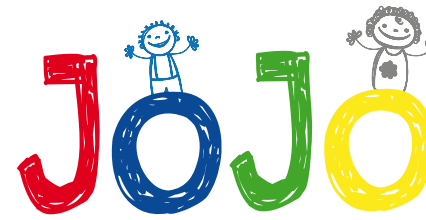
13.5 Hebammenliste des Kreises Lippe - Stand: 2018

Bad Salzuflen			
Nickel, Nicola	Tel.: 0 52 22/ 60 07 94	Nordstraße 12 a	S/VS/GV/WB/RG
Olbich, Sarah	Tel.: 0176 23 24 93 90	Lierner Straße 28	S/VS/ GV/ WB/ RG
Samtleben- Frickmeier, Angelika	Tel.: 0 52 22/ 92 14 76	Mittelstraße 24	S/VS/ GV/ WB/ RG
Woineck, Andrea	Tel.: 0 52 22/ 8 06 10 92	Geschwister- Scholl- Straße 2	S/ WB/ RG
Christiane Jordan	mobil: 0151/58 89 72 12	Leopoldshöhe	S/VS/GV/HG/GG/WB
Blomberg			
Papanikolaou, Paschalina	mobil: 0171/20 61 911	Tempelhofer Str. 22	S/GV/RG/WB
Twete, Jutta	Tel.: 0 52 36/ 10 63	Auf dem Knick 14a	S/GV/WB/RG
Detmold			
Brannolte, Christina	mobil: 01 71 / 8 71 49 53	Siegfriedstraße 62	S/VS/GV/HG/WB/RG
Gold, Anja	Tel.: 0157/ 58 91 61 48	Am Wellnerberg 16	S/VS/ GV/ WB/ RG
Pütz, Brigitta	Tel.: 0 52 31 / 57 02 36	Dahlsheider Str. 9	S/VS/GV/WB/RG
Lehmann, Hannah	mobil: 0176/ 62 26 70 44	Schorenstraße 21	S/ GV/ WB
Plugge, Kathrin	Tel.: 0 52 31/ 30 14 38 3	Heidentalstraße 82	S/ GV/ WB
Schenkewitz, Stefanie	mobil: 0163/ 29 31 21 7	Plasskampweg 1	S/VS/ WB
Szydlo, Beata	mobil: 0 52 31/ 30 77 59	Im Hoffeld 60	S/ GV/ WB/ RG

Detmold			
Teschke, Karin	mobil: 01 76 / 23 26 32 96	Kreuzstraße 15 B	S/VS/ GV/ WB/ RG
Tillmanns-Bittel, Andrea	Tel.: 0 52 31 / 3 99 79	Amselhöhe 2	S/ FH/VS/ GV/ WB/RG
Dörentrup			
Blank, Yvonne	mobil: 0 52 65/ 94 58 38	Lemgoer Straße 21A	S/ WB/ RG
Veldink; Tina	mobil: 0171/ 32 80 00 2	Schulstraße 5	S/ WB/ RG
Horn-Bad Meinberg			
Nolte, Katrin	mobil: 0173/ 28 70 49 5	An der Ballmühle 10	S/VS/ BG/ RG
Lage			
Grabsch, Susann	Tel.: 0 52 32 / 8 06 44	Steinweg 35 G	S/ GV/ WB
Hilgenstöhler, Gitta	mobil: 0176/ 62 53 44 50	Schwanthaler Str. 25	S/ WB/
Nispel, Sabine	Tel.: 0 52 32 / 1 83 35	Am Sternberg 10	S/VS/ GV/ WB/ RG/ BG/ GG
Lemgo			
Dürselen, Carola	mobil: 0176/ 21 02 20 80 3	Leopoldstr. 1-3	S/ FH/VS/ WB
Wegener, Irmtraud	mobil: 0175/ 84 12 313	Istorfer Weg 51A	GV/ WB
Pasel, Stephanie	mobil: 0172/ 66 41 86 8	Amselweg 11	WB/ S/ FH
Heien-Weidemann, Bärbel	Tel.: 0 52 61 / 1 36 38	Bauerlandweg 53	S/VS/ GV/ WB

Schlangen					
Klöpping, Julia	Tel.: 0 52 52 97 57 97				S/ GV/ WB/ RG
Hebammenpraxen					
Bad Salzuflen					
Hebammen und Geburtspraxis Bad Salzuflen www.hebammenpraxis-badsalzuflen.de	Tel.: 0 52 22/ 38 54 59 8	Werler Straße 49			S/ VS/ GV/ HG/ WB/ RG/ GG
Detmold					
Hebammenpraxis Christina Brannolte	mobil: 01 71 / 8 7 1 49 53	Heidenoldendorfer Str. 51			S/ VS/ GV/ HG/ WB/ RG
Hebammenpraxis Floh & Co. www.hebammenpraxis-lippe.de	Tillmanns-Bittel Tel.: 0 52 31/3 99 79 Pütz Tel.: 0 52 31/57 02 36	Gutenbergstraße 20			S/ VS/ GV/ FH/ WB/ RG

Lage					
Hebammenpraxis Sabine Nispel www.hebammenpraxis-nispel.de	Tel.: 0 52 32 / 1 83 35	Am Sternberg 10			S/ VS/ GV/ BG/ GG/ WB/ RG
Lemgo					
Hebammenpraxis Carola Dürselen	mobil: 0176/ 21 02 08 03	Leopoldstraße 1+3			S/ VS/ WB/ FH
Oerlinghausen					
Hebammenpraxis Oerlinghausen	Tel.: 0 52 02/ 85 83 62	Hauptstraße 58			VS/ WB/ GV/ RG
Abkürzungen: S = Hilfe bei Beschwerden BG = Beleggebur/Klinik GG= Geburtshausgebur FH= Familienhebamme HG = Hausgeburten GV = Geburtsvorbereitung RG = Rückbildungsgymnastik VS = Vorsorge WB = Wochenbettbetreuung					



Rund ums Kind

COOLE MODE
für Babies, Minis, Kids, Teens
und werdende Mütter



32832 Augustdorf
Pivitsheider Straße 2
05237 . 898 6666

Öffnungszeiten:

Di - Fr: 09:30 - 12:30 Uhr
15:00 - 18:00 Uhr
Sa: 10:00 - 13:00 Uhr

32756 Detmold
Schülerstraße 7
05231 . 3025 440

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 10:00 - 13:30 Uhr
14:30 - 18:00 Uhr
Sa: 10:00 - 14:00 Uhr

www.jojo-rundumskind.de

FOLLOW US



JoJo.Modeundmehr



JoJo.Rundumskind



Lortzing Apotheke



Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00-18.00 Uhr
und Sa 8.30-14.00 Uhr

Kundenparkplätze
hinter der Apotheke

Wir heißen Sie herzlich willkommen!

Lortzing-Apotheke
Apothekerin
Constance Steinmeier

Lange Straße 79
32756 Detmold
Fon 05231/22200

Fax 05231/278 74
mail@lortzing-apotheke.com
www.lortzing-apotheke.com



pro familia
Beratungsstelle Detmold

DETMOLD
Kulturstadt
im Teutoburger Wald
Gleichstellungsstelle